Freymüthi-
ge Briefe
1s Heft.

I. publ. E.
65
f

J. publ. E. 65 t

~~J. Publ. Eur. 64~~

Hist. Europ.

<36619853010012

<36619853010012

S

Bayer. Staatsbibliothek

Briefe

Freimüthige
Briefe
über die
gegenwärtige Verfassung
und
Regierungsform,
Stärke und Schwäche
der europäischen Staaten.

Erster Heft.

Otahiti 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Freimüthigkeit und Unpartheiligkeit sind gewöhnlich nicht die Tugenden unserer statistischen Schriftsteller. Der größte Theil derselben steht in Diensten großer oder kleiner Fürsten, scheuet Ahndung und Züchtigung Schaden und Licht, — giebt aus Ehrgeiz oder um Beförderung seine Werke unter seinem Namen heraus, und durch alles dies sind ihre Schriften entweder voll Lobsprüche, Schmeicheleien patriotischer Vorliebe, oder bei mancher richtigen Darstellung verschweigt man doch die Fehler und Schwächen eines Staats, und auf diese Weise leidet die Wahrheit der Weltkenntniß. Der Leser ist und kann, nicht immer Selbstforscher, Prüfer und Kommentator der Mängel dieser Bücher seyn; er verläßt sich auf den Schriftsteller, schwazt nach; und so werden zum Theil die Köpfe von Millionen für baares Geld und Zeitverlust mit Halbwahrheiten, Unrichtigkeiten und Vorurtheilen angefüllt. So wird, zum Beispiel, wohl kein Staat in der Welt in so vie-

ler Hinsicht so verkannt als der Türkische: indeß Zeitungen und Bücher andere europäische Christenstaaten oft so grundlos und kriechend lobpreisen und furchtsam ohne Prüfung jede Kleinigkeit der Verfassung ja oft jeden freundlichen Blick des Fürsten, bewundern und dampfenden Weihrauch streuen. -- Des Verfassers Denkungsart ist Biedersinn, Wahrheit und richtige Darstellung der Dinge wie sie würklich sind: Billigkeit, Bescheidenheit und Glimpf macht er sich zur Regel, um Niemanden grundlos zu nahe zu treten oder gar zu verläumden: das Niedrigste womit sich ein Schriftsteller verunehren kann.

Der jetzigen Konjunktur wegen fängt er mit dem türkischen Reiche an; und so wird er (wenn diese Form und Materie, diese Offenheit und Partheilosigkeit wohl aufgenommen werden sollte,) auch mit den übrigen großen und kleinern Staaten Europens kontinuiren. Mit jedem viertel Jahre soll ein Heft folgen.

Ein Staatsminister eines benachtbarten, mächtigen Staats hat ihm die Versicherung gege-

gegeben, daß die nordeuropäische besonders teutsche Welt, zu aufgeklärt und vernünftig sey, als daß er den Bannstrahl oder gar ein Auto da Fe zu befürchten hätte und stolz auf diese beßere, freierathmende, sclavenleerere Welt, wagt er es diese Briefe dem Druck zu übergeben. Wollten aber Widriggesinnte seine Addreße wissen, um ihn ihre Knuthe fühlen zu lassen, nun so dient diesen zur Nachricht: daß er in der nordlichen gemäßigten Zone Europens zwischen den Schlesischen und Pyrenäischen Gebürgen zu Libertytown in einem Eckhause, mit einer grünen Thüre und 3 Schorsteinen in der 2ten Etage wohnet. Seine Gönner und Freunde aber werden ihre Briefe durch Madame Vernunft an ihn schicken; deren Belehrungen und Beweise ihrer Gütigkeit mit herzlich empfundenen Dank und Verehrung erkennen wird

der Verfasser.

Verzeichniß des Inhalts.

Erster Theil.

Charakteristik der türkischen Staatsverfassung, des Sultans und Ministeriums.

Plan des ersten Theils. — — 1ter Brief.

Staat. Oberherrschaft. Regierungsformen. Monarchieen. Republiken. 2ter —

Souveraine und insouveraine Monarchien. Despotie. Tyrannie. — 3ter —

Regierungsform des türk. Reichs. — 4ter —

Frotsetzungen des Vorigen. Einschränkungen der höchsten Gewalt des Sultans. — — — 5ter —

Fortsetzung — Gründe dieser Einschränkungen der höchsten Gewalt. 6ter —

Art der Thron-Aequisition. Thronfolge des Sultans. Wahlgesetze. — 7ter —

Ernennung. Huldigung. Säbelumgürtung des Sultans. — — 8ter —

Ansehen und Verehrung des Sultans. 9ter —

Art und Ursachen der Entthronung des Sultans. — — — 10ter —

Staatsmaximen der öffentlichen Wohlfahrt. — — — — 11ter —

Inne-

Erster Theil.

Charakteristik
der türkischen Staatsverfassung und des Regierungsystems des Sultans und Ministeriums.

Erster Brief.

Plan und Inhalt des ersten Theils.

Theuerster Freund!

Wenn wir die Wahrheit und Schönheit, oder die Unnatürlichkeit und Fehler eines Gemäldes leicht erkennen und richtig beurtheilen wollen, so vergleichen wir es, entweder mit dem schönsten Orginal der Natur, oder eines meisterhaften Ideals.

Dieser vortreflichem Methode will ich folgen; und den türkischen Staat, in Vergleichung, mit dem Gemälde eines vollständigen Staats beschreiben. Das Resultat Ihrer Reflektionen wird gewiß dieses seyn: "daß diese ganz neue Vor- "stellungsart einer politischen Charakteristik "des türkischen Reichs, die lehrreichste, gründ- "lichste und angenehmste ist."

Bei diesem Plan unserer politischen Wanderungen durch den türkischen Staat, sind folgende Fragen und deren Bestimmung mein

Hauptaugenmerk: --- Wie muß ein Staat beschaffen seyn? --- welches sind die würkenden Mittel seines Wohlstandes? --- Was ist seine wahre Stärke und Schwäche? --- Was seine Vorzüge und Mängel? Was verherrlicht und verdunkelt den Glanz desselben? --- Was macht den Unterthan reich oder arm, --- thätig und vergnügt, oder unthätig und mißvergnügt? --- Was macht die Regierung und das Ansehen der Majestät geehrt, oder verhaßt, mehr oder weniger furchtbar? --- Was bringt einen Staat in die Höhe? was erschüttert, was vernichtet ihn? was prophezeihet ihm Dauer oder den Umsturz? --- u. s. w. Unter allen diesen Rubriken werde ich den türkischen Staat charakterisiren. Erwarten Sie aber nicht von mir jene partheiische, ungerechte Schilderungen, womit die meisten Schriftsteller einstimmig dieses Reich herabwürdigen und die Majestät, Staatsbedienten und das Volk zu einer ganz gesetzlosen Kohorte von Buben und Barbaren machen. Ich bin der Meinung: man müsse seinem ärgsten Feinde, ja was noch mehr, selbst dem Teufel, diesem malitiösen altchristlichen Popanz! Gerechtigkeit wiederfahren lassen; weit mehr einem Reiche, einem Volke, das wir, nach richtiger Bekanntschaft und Prüfung seines ganz eigenen

eigenen Guten, seiner Verdienste wegen, mehr werth schätzen, und mancher andern europäischen Nation an die Seite stellen müssen; als es mit den Kanabalen, Irokesen, Kamtschadalen, und andern so genannten wilden Völkern, in eine Klasse zu setzen.

Freimüthigkeit und Unpartheilichkeit sollen mein Mentor, mein Hauptgesetz seyn. Ich vergesse, bei der Ausarbeitung dieser Briefe ganz, daß ich ein Christ, ein Unterthan eines nordeuropäischen Fürsten bin, und die Ehre habe einem christlichen Sultan zinsbar zu seyn. Ich beurtheile und vergleiche die türkische Reichsverfassung nicht nach unsern Gesetzen, Gewohnheiten, Religion, Gebräuchen, Sitten, Denkart, Geschmak und Nationalgeist: sondern nach ihrer Eigenthümlichkeit. Ich schildere sie wie sie wahrhaftig ist und nach ihrer Constitution seyn muß: und was daran gut oder schlecht ist; ohne mich, zu widrig gesinnten Urtheilen, dadurch hinreissen lassen, daß sie nicht Harbeutel und Puder a la Mareschall lieben und Komplimente machen, wie die Franzosen; keine Stahlknöpfe tragen und sich aus Spleen erschiessen, wie die Engländer; nicht ernsthaft mit bebrillten Nasen, einherstelzen wie die Spanier; keine Religionspurgirende und obstruirende Inquisition haben,

wie die Portugiesen; nicht musikalisch sind und Carnevals lieben, wie die Italiäner; keine so gute Käse fabriciren, wie die Schweizer und Holländer; nicht eine Armee Pensionisten füttern, wie die Dänen; kein so schönes Nordlicht sehen, nicht so reich an Schneegebürgen und brodlosen Provinzen sind, wie die Schweden; nicht so duldsame Knechte ihres Fürsten, und Wixsstiefelfreunde sind, wie die Preusen; nicht solch Juchtenleder fabriciren, und nicht gern nachbarlich geschröpfet seyn wollen, wie die Polen; nicht ein Siberien voll langsam hingemarterter Gefangenen, sondern kürzere Strafmethoden, und keine Damenregierung haben, wie die Russen; nicht so treuergeben ihrem Fürsten, genügsam und bieder sind wie die Teutschen; nicht so lebhaft und galant sind, wie die Sachsen; nicht halter! solche Eßfreunde, wie die Oesterreicher, nicht so intolerant wie die Ungern, Baiern, und alle christliche Orthodoxen, kurz meistens in zufälligen Dingen anders sind, wie diese Herrn.

Nein! blos richtige Darstellung, und vernünftige, dem Wesen des türkischen Staats angemessene Raisonnements, sollen der Inhalt dieser Briefe seyn, welche Sie von nun an, zur bequemen Durchlesung einzeln erhalten werden, von Ihrem Wahrheitsfreunde ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zweiter Brief.

Staat. Oberherrschaft und Regierungsformen. Monarchien und Republiken.

Zärtlich geliebter Freund!

Ein Staat oder Reich ist, wie Ihnen bekannt, eine zur Erhaltung und Beförderung der gemeinschaftlichen öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit vereinigte und einer zweckmäßigen obersten Gewalt unterworfene Gesellschaft vieler Menschen. *)

Die höchste Gewalt oder Oberherrschaft, deren Zweck das allgemeine Staatswohl ist, bestehet in dem Rechte, Gesetze zu geben, zu verändern oder aufzuheben und die richterliche Gewalt über die Handlungen, das Eigenthum, Ehre, Leben und Tod der Unterthanen auszuüben. Weil nun die Ausübung dieser höchsten Gewalt, Majes-

*) Ein Staat in der geographischen Bedeutung, heißt auch das Gebiet (territorium) der Erdraum, welcher der Oberherrschaft einer nach obriger Art errichteten Vergesellschaftung unterworfen ist.

ståtsrechte genannt, von dem gesammten Volke, gleichsam als von einer Person, entweder Einem, oder Mehrern, oder Allen zugleich obliegen oder übergeben werden kann: so entstehen daraus zwei Hauptregierungsarten der Staaten.

I. Monarchische Staaten, Monarchien, Einherrschaften, in welchen diese höchste Gewalt und die Regierung nur einem Einzigen übertragen ist, den man Monarch oder Einherr, Selbstherrscher nennt, und der nach dem Landesgebrauch und dem Range vor andern Staaten, Kaiser, König, Fürst u. s. w. heißt.

II. Republikanische Staaten, Republiken, Freistaaten, in welchen die höchste Gewalt und Regierung in den Händen des Staats eigenthümlich ist, und von mehreren, aus den Staatsmitgliedern erwählten Personen geführet wird; denen sie zur Verwaltung anvertrauet ist und die darüber zur Rechenschaft gefodert werden können. Einige dieser Republiken haben zwar eine Art erblichen Oberhaupts, wie Holland oder ein auf bestimmte Zeit gewähltes, wie Venedig, Genua, Lucca, San-Marino, Ragusa, 2c. 2c. welches aber, ohne Zuziehung der andern Mitglieder, keine Autorität hat, die höchste Gewalt, durch die Mehrheit der Stimmen ausgeübt und folglich in mehrern Händen ist.

Da

Da diese Regierungsform gar keine Beziehung auf das türkische Reich hat, so übergehe ich eine genauere Entwickelung derselben. Behalten Sie lieb Ihren Freund. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dritter Brief.

Souveraine, insouveraine Monarchien. Despotie. Tyrannie.

Verehrungswürdiger Freund!

Vom Staat und dem Ursprunge der verschiedenen Regierungs-Arten desselben, kommen wir nun auf die Regierungsformen selbst. Welches sind die Arten der Monarchie? ---

In den monarchischen Staaten, ist der Regent oder Monarch, entweder unumschränkt oder eingeschränkt.

Ein uneingeschränkter Monarch hat in der Staatsregierung keinen Obern über und neben sich, er herrschet nach Recht und Gesetzen, die schon vorhanden sind, oder Er allein geben, einschränken und aufheben kann: so daß die Regierung des Staats sein Eigenthum ist, ohne Jemand Rechenschaft geben zu müssen.

Ein eingeschränkter Monarch hingegen ist derjenige, dessen höchster Gewalt gewisse Grenzen gesezt sind. Diese Einschränkung kann auf vier Arten geschehen:

1.) Wenn der Monarch zwar keinen Obern über und neben sich hat, sich aber an gewisse Staatsgrundgesätze binden, und bei wichtigen Angelegenheiten, die Reichsstände oder hohen Rathskollegien zu Rathe ziehen muß.

2.) Wenn der Monarch zwar unumschränkt und frei regieret, aber als Vasall unter einem Obern stehet und von ihm sein Land zu Lehn bekommt; welches daher eine abhängige Monarchie oder ein vasallischer Staat heißt.

3.) Wenn der Monarch sein Land zwar erb- und eigenthümlich besitzet: aber unter eines andern Landeshoheit und Schutz stehet, sich nach dessen Staatsverfassung richten muß: sein Land von ihm zu Lehn bekommt und ihm zinsbar ist.

4.) Wenn der Monarch zwar nicht an die Landesverfassung eines Obern gebunden ist, unumschränkt regiert, aber sein Land nicht erb- und eigenthümlich besitzet, sondern als Vasall, oder Lehnsmann, einer willkürlichen Wahl und Absetzung eines mächtigen obern Lehnsherrn unterworfen ist, unter dessen Schutz stehet, und dafür einen Tribut bezahlen muß. Dergleichen

chen sind im türkischen Reiche die Fürsten der Moldau und Wallachey, der Statthalter von Santabaga im Fürstenthum Carduel in Georgien, und der Großfürst oder Emir-Azem zu Ana, im wüsten Arabien.

Ausarbeitungen der unumschränkten Monarchien sind die Despotie und Tyrannie. — In einem despotischen Staate ist der Wille des Despoten Gesetz: Recht und Billigkeit ist seine Willkür; er ist unumschränkter, gesetzfreier Herr über Eigenthum, Leben, Freiheit und Tod seiner Unterthanen, die ganz seine Sclaven sind. Es finden gar keine Rechte der Unterthanen gegen den Despoten statt. Der höchste Grad dieser sclavischen Unterjochung heißt Tyrannei. *)

Gleich entehrend, für Menschheit und Vernunft, ist die Ueberzeugung, daß es, besonders in Africa, so viele tyrannische Fürsten giebt, die man nicht Regenten, sondern Wüthrige nennen kann. Doch ich ziehe den Vorhang vor: schliesse meine Vorlesung und ruffe Ihnen nur noch ein Lebewohl zu. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vier-

*) Wer über alle diese Materien der Staatsregierung etwas zu lesen wünscht, der lese die publicistische Uebersicht aller Regierungsformen sämmtlicher Staaten und Völkerschaften auf der Welt; in Tabellen abgefaßt, von J. T. Plant. Berlin bei Vieweg 1788.

Vierter Brief.

Regierungsform des türkischen Reichs.

Bester Freund!

Wir kommen nun unserm Hauptgegenstand näher. Das türkische Reich hat eigentlich keine von diesen Regierungsformen: sondern ist ein Gemische von Despotie und Monarchie, von Einherrschaft, Mitregentschaft und Gesetzeinschränkung, kurz ein Imperium mixtum. Der türkische Kaiser vereinigt in seiner Person die höchste geistliche und weltliche Regierungsmacht; er ist Imam und Emir oder Sültan seines Volks: welche beiden letztern Titel einerlei bedeutend sind, Oberherr, und Monarch heißen und seine weltliche Macht anzeigen. Dieser Unterschied zwischen des Kaisers Imameth und Emirat wird in allen Akten der geistlichen und weltlichen Departements, und selbst in den Fetfas, oder Bestätigungen des Mufti, aufs genauste beobachtet: um seine zweifache Autorität zu unterscheiden.

Der allgemeine türkische Reichs-Codex Mülteka, bestimmt die Macht des türkischen Kaisers, und

und zugleich den Zweck derselben oder seine Pflichten mit folgenden Worten:

"Die Moslemer (d. i. die muhammedanischen Rechtgläubigen) müssen durch einen "Iman beherrschet werden, der das Recht und "die Macht hat, über die Beobachtung der "Vorschriften des Gesetzes zu wachen, die gesetzlichen Strafen zu vollziehen, die Grenzen "zu vertheidigen, Armeen zu werben, den Zehnten für den öffentlichen Schatz zu empfangen, Rebellen und Räuber zu unterdrücken, "das öffentliche Gebet des Freitags und an "den Festen des Beirams zu halten, Bürger zu "richten, Streitigkeiten der Unterthanen abzuthun, rechtskräftige Beweise in Streitsachen "für zuläßig zu erklären, Kinder beiderlei Geschlechts, die keine natürlichen Vormünder ha- "zu verheurathen, endlich die gesetzliche Theilung der Beute.„ Sadeddin in seinem Kommentar setzt hinzu: "die Anstellung eines "Imams,„ eines höchsten geistlichen Oberhaupts in der Person des türkischen Monarchen "ist ein kanonischer Artikel, den die Gläubigen des ersten Jahrhunderts festgesetzt haben. Er gehört zu den apostolischen Gesetzen, "ist für das Gesetz und die Lehre unumgäng-

"lich

"lich nöthig, und durch folgenden Ausdruck des
"Propheten (Muhammeds) bekräftiget:

"Wer, ohne die Macht des Imams seiner
"Zeit anzuerkennen, stirbt, von dem muß
"man glauben, daß er in der Unwissenheit,
"d. i., im Unglauben gestorben ist.,,

"Er gründet sich ferner auch auf das Beispiel
"der ersten Gläubigen, die unmittelbar nach
"dem Tode des himmlischen Gesandten selbst
"noch vor seinem Leichenbegängniß gleich einen
"Imam einsetzten. Welches alsdenn auch immer
"bei dem Tode eines jeden Regierungsnachfol=
"gers des Propheten beobachtet worden ist.,,

"Das moslemische Volk muß also von Ei=
"nem Imam beherrschet werden, es darf aber
"nur ein Einziger seyn; er muß eine unum=
"schränkte sich über alles erstreckende Gewalt
"besitzen; alle müssen sich ihr unterwerfen und
"sie achten. Keine Stadt, kein Land, kann ir=
"gend eine andere Autorität anerkennen, weil
"daraus Unruhen entspringen würden, welche
"der Religion und dem Staate gefährlich seyn
"könnten; und wenn auch selbst diese besondere
"und unabhängige Autorität zum zeitlichen Vor=
"theil dieser Stadt oder dieses Landes gereichen
"sollte, so würde sie doch nichtsdestoweniger
"gesetzwidrig und dem Geiste und Besten der

"Reli=

"Religion entgegen seyn: welches der wesent-
"lichste und wichtigste Punkt bei der allgemei-
"nen und und öffentlichen Staatsregierung eines
"Imams ist.„

Zufolge dieser Textworte des Korans und des Mülteka, als eines heiligen Gesetzes, dessen Beschützer der Sultan ist, darf also nur ein Einziger Oberherr, das Recht haben, durch sich, oder seine Stellvertreter die richterliche und vollstrekkende Gewalt auszuüben. Folglich darf ein muhammedanischer Staat, wegen der Einheit des Priesterthums, keine andere, als eine monarchische Verfassung haben; und der Oberherr desselben muß alle Theilung der Macht, und der Besitzungen vermeiden. Man hat auch würklich kein Beispiel in der Geschichte, daß es sich ein Khaliphes erlaubt hätte.

Wegen dieser Einheit des Priesterthums, werden daher auch von den Muhammedanern, alle moslemische Staaten, in Europa, Afrika und Asien, als Theile und Glieder einer Einzigen Macht, eines Einzigen politischen Staatskörpers angesehen, der unter der priesterlichen Gewalt des Großsultan zu Konstantinopel, als ersten Imam und Stellvertreters oder Khaliphen des Muhammed, vereiniget, und seinem Supermat in geistlichen Dingen unterworfen ist.

Warum?--- Der Koran sagt: "Seyd Gott un-"terthan, und den Propheten, und dem unter "euch, der den obersten Befehl hat." Daher erkennen auch alle muhammedanische Fürsten Arabiens, Indiens, des ganzen Orients, Marocco, Algier, Tunis und Tripolis seine geistliche Oberherrschaft an: und die Regenten (Deys oder Beglerbegs) der letzteren drei barbarischen Republiken, leisten sogar auch seiner weltlichen Macht den Huldigungseid, erhalten von ihm die Regimentsbestätigung und zum Zeichen ihrer Belehnung ein Diplom und einen Ehrenpelz.

Diese Einheit des Pristerthums und absolute Abhängigkeit aller moslemischen Staaten von demselben, waren eben die größte Schwierigkeit bei der Absonderung, und Anerkennung der Unabhängigkeit der Krim, von Seiten des türkischen Sultans.

Doch, um nicht den zweiten Bogen zu nehmen, sollen Sie die Fortsetzung künftig erhalten. Der Ihrige ꝛc. ꝛc.

Fünfter

Fünfter Brief.

Fortsetzung des Vorigen. Einschränkung der höchsten Gewalt.

Theuerster Freund!

Kraft dieser vorausgesetzten Gesetze und Prärogativen, soll der türkische Kaiser unumschränkter Einherr (nicht Despot, wie man falsch glaubt, denn sonst fänden keine Fundamentalgesetze statt) seyn und das Recht haben, nach Gesetzen und Billigkeit über Leben, Tod, Eigenthum und Gerechtsame zu disponiren, und alle Majestätsrechte auszuüben. Er befiehlt als geistliches und weltliches Oberhaupt, als Statthalter Mahammeds, und wird mit einer fast göttlichen Ehrfurcht verehrt. Der Umfang seiner Macht ist noch grösser, als ihn der Multeka in vorigem Briefe bestimmt.

Die hohe Verehrung seiner Majestät läßt sich schon aus den Titeln schliessen, welche ihm seine Unterthanen geben, die sich alle seine Kola oder Kul d. i. Sclaven nennen. Sie nennen ihn Padischah den Großkönig oder Kaiser; Schehinschah, den König aller Könige; Schah oder

Melik, den König; Sultan, den Oberherrn und Monarch; Hakkan, den Beherrscher; Khan, den großmächtigen Regenten; Emir den Erlauchten, den Herrn der weltlichen Macht; ferner, Khunkear, Khudawendikear u. s. f. Gewöhnlich nennen sie ihn auch Khacan, den Größten der Fürsten oder Gebieter.

Außer diesen setzen sie noch oft vor dem Reichstitel *) folgenden morgenländischen Pompast:

*) Der eigentliche türkische Reichstitel ist dieser: "Wir Sultan, Sohn eines Sultan, Khan, Sohn "eines Khan, Sultan N. N. Khan, — Sohn "Sohn des siegreichen Sultan N. N. Khan, "durch die unendliche Gnade des Schöpfers der "Welt und ewigen Wesens, und durch Vermittelung und die großen Wunder des Muhammeds "Mustapha, des vornehmsten aller Propheten, "über welchen der Segen Gottes ruhe: — Diener und Herr aller Städte Mekka, Medina, "Kuds (Jerusalem,) gegen welchen alle Welt "ihr Angesicht wendet, wenn sie betet; Padischah "der 3 großen Städte Islambul (Konstantinopel) Edreneh (Adrianopel) und Brusa, welche "alle Fürsten mit Neid ansehen, wie auch der "Städte, Scham und Myse, des ganzen Arrabistan, Mäghrib, Barka, Cairoan, Haleb, Irak, "Aereb, und Aegem, Basra, Lahsa, Dilem, Räka, "Musul, Parthien, Dyarbekr, Celicien, Wilajetti "arzi Rum, Siwas, Edena, Karaman, Wan, der "Barbarei, Häbes, Tunis, Tirabolos, Scham,

"Kybrys,

"past: Dem Vertheiler der Kronen, dem Schat-
"ten der Gottheit, der glänzenden Sonne, der
"Pforte der Glückseligkeit, dem Stral der Sonne
"über die heiligen Gegenden von Mekka und
"Medina, dem Beherrscher des Morgen- und
"Abend-Landes, dem Herrn des alten römischen
"Reichs und aller Meere, dem Eroberer des
"weissen und schwarzen Meers und unzähliger
"Provinzen in allen Welttheilen." rc. rc.

So unumschränkt aber auch des Sultans Macht zu seyn scheint, so hat er doch gleichsam verschiedene Theilnehmer und Mitregenten, wodurch seine persönliche Alleinherrschaft auf mancherlei Weise eingeschränkt wird; und diese aufzuheben oder zu verletzen, würde ihn bei aller

---

"Kybrys, Rehodos, Kandia, Marea wilajeti,
"Akden-yz, Karadenyz und derselben Inseln und
"und Küsten, Anadali, Rum-Ili, Baghdad,
"Kürdistan, Griechenland, Türkestan, der Tarta-
"rey, Tscherkaßiens, beider Landschaften Cabar-
"Gürgistan, der Ebene von Kyptsak, des ganzen
"Umfangs der Länder der Tataren, Kese und aller
"umher liegenden Gegenden, des ganzen Bosna
"und desselben Zugehörs, der festen Stadt Bel-
"grad, Sirf wilajeti und aller dazu gehörigen
"Schlösser, Festungen und Städte, des ganzen
"Arnauth wilajeti, des ganzen Islak, Boghdam
"und derselben Zugehörs und Grenzen, und vie-
"ler andern Landschaften und Städte."

seiner heiligen Inviolabilität in die Gefahr setzen abgesetzet zu werden: so wie man die Sultane sonst in dergleichen Fällen sogar strangulirte oder auf andere Arten umbrachte. —

Eingeschränkt ist die Macht des Sultans:

Erstens: durch die heiligen Gesetzbücher, den Koran und das Hadiß, oder die Sunna; durch das Idschmah-y-ummeth, und Riyaß.

Zweitens: durch das allgemeine Reichsgesetzbuch Multeka; von welchem allen ich, vom 15ten bis 28sten Briefe reden werde.

Drittens: durch die große Gewalt des Großveziers, der in allen Dingen des Kaisers Statthalter und der oberste Staats- und Kriegsminister ist.

Viertens: durch das Fetfa oder schriftliche Gutachten des Mufti; denn der Sultan kann weder Unterhandlungen pflegen, noch Kriege unternehmen, noch Verbrechen bestrafen, die wider ihn selbst oder wider Personen von Range verübt werden, ohne sich an das Haupt der Religion und Gesetze zu wenden. Der Mufti muß durch sein Fetfa die Sanktion des Gesetzes geben. Ob ihn der Sultan gleich ernennt und die Macht hat ihn abzusetzen, oder zu verweisen, welches das schlimmste ist, das ihm widerfahren

kann;

kann; so muß er doch die größte Behutsamkeit gegen ein Volk brauchen, das immer zum Aufstand geneigt ist, ehmals seine Sultane oft strangulirte, und in neuern Zeiten durch Feueranlegen und Rebellion der Janitscharen die Beschwerden des Mufti, der Geistlichkeit und Rechtsgelehrten (Ulemas) immer zu ahnden bereit ist, wie die Abbrennung des käiserlichen Pallastes noch im Jahre 1755 beweiset. —

Fünftens: Durch die Vorrechte der Pascha's oder obersten Statthalter in den Provinzen; und endlich

Sechsstens: durch den Divan, oder das höchste Staatskollegium, in welchem nicht der Sultan selbst, sondern der Großvezier mit der Hoheit desselben präsidirt. Der Sultan kann aber unbemerkt in einem an den Divanssaal stossenden Zimmer alles hören und sehen, was in demselben geschiehet.

Auch die verschiedenen Provinzen des türkischen Reichs werden mehr oder weniger streng regiert. Am glimpfligsten werden die Provinzen, Servien, Bosnien, Aegypten, Arabien und alle an Persien grenzende Länder beherrschet.

Ehmals war auch der Kislar Agha, d. i. das Oberhaupt der Schwarzen-Verschnittenen

und der Kapi-Agha, über die Weissen-Verschnittenen, eine Kreatur von mächtigen Einfluß, im kaiserlichen Pallast, der durch die Ränke der Weiber und anderer Hofbeamten das ganze Maschinenwesen des Staats nach seiner Willkür bewegte: aber seit dem Jahre 1730, da das Amt des Großveziers auf gewisse Zeit eingeschränkt ward, ist auch die Macht und der Einflus des Kislar-Agha sehr eingeschränkt worden. Eine weise Verbesserung! — Doch leider! hatte der Kislar-Agha, bei dem verstorbenen Sultan Abd-ul-Hamid großen Einfluß auf die Staatsregierung, so wie das Bewußtseyn Ihrer Freundschaft, auf Ihren Sie redlich liebenden Freund. ꝛc. ꝛc.

Sechster Brief.

Gründe der Einschränkung der höchsten Gewalt des Sultans.

Theuerster Freund!

Die ganz eigne Regierungsform eines so grossen Reichs, als das türkische ist, verdient wohl, daß wir sie mit der Fackel der Philosophie

besehen.

besehen. Ist sie gut? oder ist sie nach dem allgemeinen Gegenurtheil der Christen ganz schlecht und verwerflich? —

Wie selten haben die Fürsten alle Eigenschaften eines Regenten. In einer Person einen Staatsmann, einen Helden, einen Philosophen, einen Landesvater vereint zu sehen, heißt einen vollständigen Monarchen sehen! Ein Fürst sey unumschränkter Monarch, ja man räume ihm die Despotie ein: wenn er ein Weiser ist, so wird sein Land glücklich seyn. Wenn er aber das Gegentheil ist: soll sich dann das Volk seiner Schwäche unterwerfen? soll es den schweren Scepter einer Hand allein anvertrauen, die ihn nicht umfassen, nicht ertragen kann? Man erlaube ihm, Guts zu thun so viel er will: und binde ihm die Hände zum Böses thun. Besser für die Rechte der Menschheit ist also eine eingeschränkte Monarchie. Kommt nach vielen Jahrzehnden ein großer Fürst zur Regierung, wie ein Friedrich der Zweite war, so wird ihn seine Weisheit und Klugheit schon selbst unumschränkt machen. Denn welche Nation sollte das nicht wollen, was die Vernunft will und die Glückseligkeit befördert? Einem solchen Fürsten gehört die Freiheit in Staatsgeschäften zu thun, was Zeit und Umstände zum

Besten des Staats und Volks fordern. Ein schwacher Fürst darf und kann auch nicht souverain seyn, wenn ers auch wollte. Seine Schwäche macht ihm Rathgeber unentbehrlich, deren Pläne, Vorschläge und Urtheile er nicht streng zu prüfen vermögend ist. Er befolgt sie nach Gutdünken, und so regieren die Staatsminister und Lieblinge, und der Fürst ist nicht mehr Alleinherrscher.

Die im vorigen Briefe angeführten Einschränkungen der höchsten Gewalt des Sultans; sind die weiseste Maxime der türkischen Politik. Denn obgleich die osmanischen Prinzen, unter guter Aufsicht gehalten und von alten Gouverneuren, Erziehung, Unterricht und fürstliche Bildung genießen, so hält sie doch die Eifersucht des regierenden Sultans im Serail eingesperrt, entfernt von allen Umgang mit Staatsmännern, ihres und anderer Reiche, und sie bleiben mit dem gegenwärtigen Zustand und dem innern oder äußern Reichsangelegenheiten ganz unbekannt. Oft vernachläßiget auch der regierende Sultan die Prinzen-Erziehung, und überläßt sie den Weibern und schwarzen Verschnittenen. Die Naturgaben müssen, wie immer, besonders hier das Beste thun. Von den vielen osmanischen Fürsten erlangten doch nur Muhammed und Bajazith

der

der Zweyte ansehnliche Kenntnisse in der Geschichte und den Sprachen. Der jetzige Sultan Selim hat auch manche gute Kenntnisse in der Geschichte. Er spricht auch ziemlich Französisch und Italienisch; ist feurigen Temperaments und entschlossenen Geistes.

Nun zur Sache! — Ein solcher unerfahrner Prinz kommt endlich plötzlich auf den Thron. Um respektabel zu seyn, läßt man ihm eine gewisse Despotie über ein Volk ausüben, daß keine sanftere Regierungsart kennt. Aber in eigentlichen, aufs Ganze sich beziehenden Regierungsangelegenheiten, ist er ein eingeschränkter Monarch.

Würden nur alle diese gesetzlichen Einschränkungen, zum Besten des Reichs angewandt, und nicht so oft hier, wie in mehrern Staaten, von den Staatsbedienten zum Verderben des Reichs gemißbrauchet; bedienten diese sich nicht zu oft der Theilnahme an der Regierung, zur Usurpation und Despotie; wären nicht oft Geschenke, Bestechungen und Gewalt, Triumphmittel wider die Gerechtigkeit; — suchten die Staatsbedienten das Interesse des Fürsten, mit dem des Volks zu verbinden; thürmten Volksvorurtheile, willkührliche Einrichtungen des Staarsinns nnd der

Nationalleidenschaften, nicht so viele Hindernisse auf u. s. w.; so wäre diese vermischte Regierungsform sehr vortheilhaft, wie ich Ihnen unten bey der türkischen Gesetzgebung vollständiger zeigen kann.

Die Macht und der Nutzen dieser Regierungsform, hängt blos von einem überlegenem Kopf, von einem aufgeklärten Sultan ab. Die weisen und mächtigen Regierungen eines Muhammed des Zweyten, Selims und Soleymann des Ersten, und ihrer wohlgewählten Staatsdiener, beweisen, wie blühend das osmanische Reich bei diesem Gemische von Despotie, Monarchie und Einschränkung seyn kann: wenn ein weiser Sultan solche Großveziers und Mufti's zur Seite hat, wie ein Ibrahim-Khan, Kuproli, Kairuddin-Pascha und Sinan-Pascha waren.

Mit diesen großen Fürsten und Staatsmännern will ich diese Materie und diesen Brief schließen, bis mich eine müßige Stunde zur Fortsetzung einladet ꝛc.

Siebenter Brief.

Arten der Thronbesteigung. Thronfolge des Sultans.

Werthgeschätzter Freund!

Sie schliessen, aus meiner Vertheidigung der türkischen Regierungsform, daß ich ein heimlicher Muselmann sey: aber da ich mir gründliche Behandlung der Gegenstände zur Pflicht gemacht habe und Thatsachen die besten Beweise sind, so müssen Sie ihrem Freund wohl von der christlichen Excommunication befreyen. Von der Regierungsform des türkischen Reichs, kommen wir nun auf die Art der Erlangung der Regierung desselben.

Die Beherrscher aller Staaten, gelangen zu dem Besitz und der Regierung derselben entweder A. durch die Geburt, d. i. der Regent folgt dem vorigen Regenten nach dessen Tode oder Abdankung als nächster Anverwandter — ohne Wahl -- dann heißt sein Staat ein Erbreich; — oder B. ein Regent erbt zwar seine Regentschaft, muß aber sein Land von einem andern Obern, als Vasall, oder Lehnträger zur Lehn nehmen: und

und dann heißt sein Staat ein Erblehnreich; — oder C. der Regent gelangt zur Regentschaft durch eine gesetzliche Wahl, des gesammten Volks oder durch die vornehmsten des Staats, oder durch die Bestellung und Ernennung des vorigen Regenten. In allen drey Fällen ist der Staat ein Wahlreich.

Die Erlangung der Regentschaft, oder die Thronfolge des türkischen Reichs ist vermischt: erblich in der männlichen Linie des osmanischen Hauses, jedoch mit Wahl verbunden. Das allgemeine Gesetzbuch Multeka und dessen Kommentar der Religionsgesetze von Saddeddin bestimmen folgende Wahlgesetze: "Ein jeder türkische Monarch muß zur Verwaltung seiner "weltlichen Macht, und besonders zur vollkommenen Regierung des Imameths, oder der "priesterlichen Herrschaft, vorzüglich folgende "natürliche, bürgerliche und militairische Eigen- "schaften haben:

"Erstlich, Er muß ein Muhammedaner, "ein Moslem (Rechtgläubiger) seyn; weil das "höchste Wesen den Ungläubigen kein Recht der "Herrschaft über die Gläubigen zugestanden hat.

"Zweytens, Er muß frey geboren seyn, weil "jeder Sclave allgemein verächtlich ist.

"Drit-

"Drittens. Er muß männlichen Geschlechts "seyn, wegen der Schwäche der Weiber, von "Seiten des Geistes und der Religion; nach "dem Ausspruche des Propheten Muhammed: "La Tefflahh' u - Cawm'enn aleyhh' um em"reeth! d. i. Kein Glück, kein Heil einem Volke, "das von einem Weibe beherrschet wird." *) Dies Gesetz, welches zwar eigentlich blos die Priesterwürde betrift, wird auch auf die weltliche Macht ausgedehnt, und in allen muhamedanischen Staaten so streng beobachtet, daß man in der Geschichte nur ein einziges Beyspiel von der Sultanin Raziye, wider dies Gesetz anführen kann.

"Viertens. Er muß gesunden Verstandes, und "volljährig oder majorenn seyn, weil Blöd- oder "Wahnsinnige nicht die Geschäfte der Regierung "noch weniger des Imameths verwalten können." Wobey noch zu merken, daß ein Blöd- Schwach- oder Wahnsinniger, so wenig als ein Minderjähriger, auch nicht einmal seine Majestäts, seine weltlichen und geistlichen Regierungsrechte, weder den Ka- oder Kiatibs und Priester Imams in der Religionsübung, noch den Molla's

*) Quaeritur: ist das wahr? — Ja! schreyen Millionen geplagte Ehemänner.

vorerwähnte Reichsfolge der ältesten Prinzen vom kaiserlichen Hause gewöhnlich worden. Aus diesem Grunde ward der jetzige Sultan Selim, und nicht einer von des vorigen Söhnen, Regent des türkischen Reichs.

Achtens, wenn das osmanische Haus in der männlichen Linie ausstirbt: so ist der krimische Khan Thronfolger. Deswegen ernennt noch jetzt die Pforte einen Tatar-Khan: obgleich diese Regentschaft, durch die Abtretung der Krim an Rußland, ganz aufgehöret hat, und blos wegen dieser Erbfolge titulair fortdauert.

Doch ich schließe, weil Sie gewiß eben so wenig Lust haben, einen längern Brief zu lesen, als ich einen zu schreiben. Ich bin Ihr ergebenster ꝛc.

Achter Brief.

Ernennung, Huldigung und Inaugurations-Ceremonien eines neuen Sultans.

Theuerster Freund!

Nach den, Ihnen mitgetheilten Wahlgesetzen, haben wir beide also gar keine Hoffnung zur türkischen Sultanschaft. Aber wie geschiehet nun die Wahl selbst?

Der

Der türkische Sultan wird durch die Nation gewählet und bestätiget." -- Folglich ist das türkische Reich eine Demokratie! höre ich Sie ausrufen. Aber Nein! das ist es nicht. Denn unter Nation verstehen die türkischen Rechtsgelehrten und Staatsmänner, nicht das, was wir darunter denken. Unter der Nation, Idschma-y-Ummeth (d. i. Versammlungskörper) verstehen sie die Großen des Staats, die ersten Ulemas (Gesetzlehrer) die wirklich angestellten Staats- und Hofbeamten, und die, welche dem Monarchen nach seiner Ernennung die Huldigung im Namen des Volks leisten. Die Ernennung und Huldigung dieser Personen, nimmt man als von dem ganzen muhammedanischen Volke geschehen, an. Nicht-muhammedanische Unterthanen, werden nicht mit dem Ehrennamen Reaya (d. i. Unterthanen) belegt, sondern heißen Zimmys oder Steuerpflichtige *)

Diese wählende Nation bestehet namentlich aus dem Großvezier, Mufti, Janitscharen Agha, Spahilar-Agha, den Kislar-Agha, Kapi-Agha, und den Vornehmsten der Ulema. Oft sind auch einige Paschas und andere Chefs des Volks bei dem

*) Man vergleiche hiermit den 24sten Brief.

dem Wahlkonvent zugegen. Sind diese Volks-representanten in der Wahl einig, so gehen sie nach dem Schlosse der sieben Thürme, und machen dem gewählten Prinzen seine Erhebung bekannt. Oft ernennt aber auch schon der regierende Sultan, mit Einstimmung dieser Herren, seinen Nachfolger. — Sodann wird der neue Sultan, durch Herolde auf den Hauptstraßen zu Constantinopel, und durch die Muezzins von den Moskeenthürmen dieser Stadt und aller Städte des Reichs, mit Namen zum Kaiser ausgerufen, und der neue Kaiser nimmt in einem großen Divan die Huldigung, Biaath, von diesen vorgenannten Herren an.

Statt der bei uns gewöhnlichen Krönung, ist die Säbelumgürtung des Hattechan oder Säbels des Propheten Muhammeds gebräuchlich; *) ein schönes Symbol, nicht allein der Regentschaft, wie bei uns Krone und Zepter, sondern auch der Vertheidigungspflicht! — Daher auch der Seliktar-Agha, oder Säbelträger des Sultans,

*) Muhammed der Zweite nahm diese Umgürtung im Jahr 1455, bei Einweihung der Moschee und Begräbnißkapelle (Türbe) des heiligen Ebn-Eyüb Enßary, in der Constantinopelschen Vorstadt Eyub, von dem Scheik Ack-Schemsüd-dinn zuerst an.

tans, den höchsten Rang unter den Hofbedienten hat. Diese Umgürtung, als eine Inaugurations-Ceremonie, geschiehet den fünften oder sechsten Tag, nach der Huldigung, bei einer feierlichen Prozeßion, in der Türbe oder Begräbnißkapelle des heiligen Eyüb, nahe bei der Vorstadt gleiches Namens, eine halbe Meile nordwest von Constantinopel. Der Scheik derselben verrichtet sie mit den Worten: "Gehet hin! "Euer ist der Sieg! aber durch Gott!" -- Dann wird ein Gebet verrichtet, der Kaiser kehrt im größten morgenländischen Pomp nach Constantinopel zurück, und das Freudenfest wird mit Musik und Tänzen beschloßen.

Bei der, den 13ten April 1789, geschehenen Säbelumgürtung des jetzigen Sultans Selim, war das Volk in zahlloser Menge versammlet, und das Freuden-Getümmel unbeschreiblich. Es sollen 100,000 Piaster in kleinen Münzsorten unter das Volk ausgeworfen worden seyn, als Selim in die Eyübs Moskee hineintrat. Aus der Moskee kehrte er zu Wasser nach dem Hafen zurück und ordnete statt Musik und Tänzen ein Tournier an; welches seiner hitzigen Gemüthsart und den jetzigen kriegerischen Umständen angemessener war.

Nun lassen Sie uns ein Bischen ausruhen: indessen sammelt getreue Nachrichten zur Fortsetzung, Ihr redlicher Freund rc.

Neunter Brief.

Ansehen, Verehrung und Machtgrenzen des Sultans.

Verehrungswerther Freund!

Durch die vorbeschriebene Wahl, Huldigung und Säbelumgürtung, wird ein osmannischer Prinz der mächtige Monarch des türkischen Reichs, der als Stellvertreter Muhammeds, die höchste Gewalt des geistlichen und weltlichen Regiments auszuüben bevollmächtiget ist. Seine Person ist dem Volke heilig und die Gesetze der Religion begünstigen ihn, selbst wenn er große Mängel, oder gar Laster äußerte. Das mit einer kanonischen Authorität verehrte allgemeine moslemische Gesetzbuch Mülteka, (davon ich unten reden werde) sagt ausdrücklich: "Die Würde des "Imameth (d. i. der geistlichen Gerichtsbarkeit und Religionsbeschützung) erfodert nicht noth"wendig, daß der Imam, so heißt der Sultan "als geistliches Oberhaupt, gerecht, tugendhaft "und untadelhaft d. i. Maassum sey, noch daß

"er das erhabenste und vortreflichste aller Wesen
"seiner, Zeit d. i. durch seine Kenntnisse und
"Handlungen, über alle andere erhaben sey;
"sondern daß er nur die erfoderlichsten Eigen-
"schaften (davon oben) nebst der nöthigen Ge-
"schicklichkeit und Fähigkeit besitze, über die
"Beobachtung der Gesetzvorschriften zu wachen,
"die moslemischen Grenzen zu vertheidigen und
"dem Unterdrückten, gegen den Unterdrücker,
"beizustehen. Wie viel Nachsicht verdienen die
"Schwächen und Unvollkommenheiten der
"menschlichen Natur nicht? -- Noch mehr! --
"Selbst die Laster und die Tyranney eines
"Imams machen seine Absetzung nicht nothwen-
"dig; weil nämlich, nach Saddeddins Gesetz-
"kommentar, Laster und tyrannische Handlun-
"gen des Imams, den Rechten seiner Obervor-
"mundschaft über das Volk, über die Knechte
"Gottes nichts schaden, indem auch nach dem
"ersten 4 Khaliphen lasterhafte und tyrannische
"Imams oder Oberherrn regiert haben: und
"deren geistliche und weltliche Herrschaft doch
"stets für rechtmäßig gehalten worden ist. Auch
"aus Klugheit und Staatskunst kann man ihre
"Absetzung nicht billigen, um die Unruhen und
"öffentlichen Unfälle zu vermeiden, welche dar-
"aus entspringen."

Nach diesen Grundsätzen muß also die Person des Sultans dem Volke heilig seyn, er sey gut oder böse. Vollkommene Treue und Unterwürfigkeit für ihren Oberherrn, bleiben die ersten Pflichten des muhammedanischen Volks; und der Glaube an eine absolute Vorherbestimmung also auch der Gedanke, daß dieser und kein anderer sein Oberherr werden sollte und konnte, flößet diesem Volke die tiefste Achtung für ihn ein, ohne Rücksicht auf seine Tugenden oder Laster, gerechte oder tyrannische Regierung: zumal da der Monarch, nicht blos ein weltliches, sondern auch ein geistliches Oberhaupt und der Papst der Osmanen ist. Als Nachfolger und Stellvertreter des heiligen Propheten Muhammeds, und als ein Zill'-ullah oder Ebenbild Gottes auf Erden, glaubt man, "er besitze himmli-"sche Eingebungen, Erleuchtungen, und daher "müsse man alles, was er wolle uud befehle, "oder nicht wolle, auf das strengste und mit blin-"dem Gehorsam befolgen;" wovon ich bereits im vierten und fünften Briefe geredet habe.

Aber, höre ich Sie fragen, wenn der Beherrscher des osmannischen Reichs, ein so freier Monarch, mit einem von Religion und den Gesetzen geheiligten Ansehen ist, so kann er seinen Monarchism bis zur Despotie ausdehnen? — und

warum

warum sind denn so viele Khaliphen und muhammedanische Monarchen in den ältesten Zeiten und selbst noch seit Konstantinopels Eroberung, ein Schlachtopfer der Empörung, Verschwörung und Wuth des Volks und der Grossen geworden? — Das erstere kann theils wegen der im fünften Briefe angezeigten Einschränkungen seiner Macht nicht geschehen; theils haben die Gesetzgelehrten dem (oben Br. 4. angezeigten) Artikel von der höchsten, alles umfassenden Machtvollkommenheit, diese (freilich dem wörtlichen Sinn der Gesetze zuwiderscheinende) Einschränkung und Behauptung beigefügt, welche eine fast gesetzliche Kraft bekommen haben: "daß nämlich die Laster und Tyrannei eines "moslemischen Monarchen, blos bei Verwal"tung der öffentlichen und bürgerlichen Ge"schäfte, die seiner Willkühr unterworfen sind, "geduldet werden müssen. Wenn aber ein Mo"narch es wagte, sich in Dingen zu vergehen, "welche die Religions-Lehre und Uebung, Mo"ral und die im Gesetzbuche Multeka enthaltenen "unveränderlichen Grundsätze des Islamismus "betreffen; so würde dies seinem Ansehen den Un"tergang zuziehen: weil er irreligiös handelte." Dadurch hält die Staatsklugheit der Ulema (das hohe Collegium der Gesetzgelehrten) den Despo-

tism, ungerechter, und besonders schwacher, ungeschickter Sultane, im Zaum.

Die zweite Frage ist anders nicht zu beantworten, als -- es lag damals in dem Genius der Zeit, in der Rohheit der Menschen, böse oder doch verhaßte, oder beneidete Sultane aus dem Wege zu räumen, und sie für eben den Preis vom Throne zu stoßen, für welchem sie waren darauf gesetzt worden, oder sich zugedränget hatten. Rivalität, Gewinnsucht, Machtüberlegenheit und Partheigeist, waren damals, mehr wie nun, die alles zertrümmernde Klippe der Fürstenthronen: zumal in einem Reiche, wo die Nachfolgeordnung in der Regierung, durch gar kein Gesetz bestimmt ist. Wie viele christliche Fürsten, haben nicht in dieser Periode gleiches Schicksal gehabt? -- wenn Entthronungen, oder Ermordungen muhammedanischer Fürsten, in ältern oder neuern Zeiten geschahen; so hat es der Islamismus, doch stets für höchst strafbare Angriffe, auf die geheiligte Person des Monarchen, angesehen. Die Wuth hörte nicht das Schreien der Gesetze: nam inter arma silent leges!

Nicht wahr, Freund! meine letzten Briefe haben bei Ihnen ganz das Vorurtheil zerstört: daß das türkische Reich eine Despotie, oder um noch christlicher zu reden, eine Tyrannie sey.

Aber

Aber noch mehr werden Sie über die alles umfassende Gesetzgebung erstaunen; und wo noch Gesetze bestimmen und entscheiden, wo sie mit einem theokratischen Ansehen, selbst den Fürsten fesseln und seine Richtschnur seyn müssen: da ist doch Monarchism und nicht Despotie und Tiranney? -- Leben Sie wohl, und präpariren Sie sich auf sturmvolle Scenen des nächsten Briefs! Ihr Freund rc.

Zehnter Brief.

Art und Ursachen der Entthronung.

Wehrtester Freund!

Sie wissen nun Wie, unter welchen Bedingungen, mit welchen Ceremonien und Majestätsrechten, ein türkischer Kaiser den Thron besteigt. Nun werden Sie auch wissen wollen: wie gewöhnlich seine Entthronung geschiehet, wenn sie geschiehet; denn positiv läßt sich darüber nichts sagen, weil der Codex Multeka keine Vorschriften der Entthronungsart, ja wie schon gesagt, nicht einmal eine Billigung, der Absezzung oder Ermordung irgend eines Sultans, enthält.

Ich übergehe hier die graußvollen Scenen der ältesten und mittlern Zeiten; denn damals war der Orient, fast immer ein Schauplatz von Wählen und Absetzen, von Morden, Sengen, Brennen und Grausamkeiten, von Verheerungen, von bürgerlichen Kriegen, von Herrschsucht, Fanaticism und andern Furien, die in den Eingeweiden dieses Staats wütheten, und Ströme von Blut über seine, an sich so segenvollen Länder ergossen. Scenen, die der Menschheit zu sehr zur Schande gereichen, muß man nicht wortreich schildern. Das Herz des edlern Theils der Menschen wird gekränkt und er beschämt, so etwas von Menschen, von seinen Mitbrüdern lesen zu müssen; er erinnert sich dabei noch alle die vielen Millionen, welche die Wuth oder der Starrsinn der Fürsten, der Völker oder anderer Wüthriche, oder der Religionsfanaticism in christlichen Reichen aufgefressen hat; -- und das Herz des schlechten Menschen wird stolz, bei aller seiner Lasterhaftigkeit, weil es sich doch noch keiner von diesen Handlungen bewußt ist. Also den Vorhang nieder! Jene Zeiten sind vorbei: denn einzelne Vorfälle unsrer Zeiten, ähnlicher Art beweisen, zur Ehre der Menschheit, eben so wenig das Gegentheil, als sie selten sind. Auch die Türken haben eine sanftere Gemüthsart angenommen,

nommen, und opfern nicht alles mehr so übereilt und unbedingt ihrer Wuth, ihrer morgenländischen Hitze, ihrem Mißvergnügen auf.

Wenn in den neuesten Zeiten dieses Reichs ein Sultan vom Throne gestossen werden soll, so geschiehet es gewöhnlich auf folgende Art.

Die mächtige Rolle, welche der Sultan zu spielen im Stande ist, wenn er klug und bei der Nation beliebt ist, die Großen auf seiner Seite zu halten weiß, ohne sich von ihrer List, Klugheit und Einfluß abhängig zu machen: bestimt eigentlich die Größe seines Monarchism, uud erhöhet seine Macht bis zum Despotism, so wie das Gegentheil ihn zu einen sehr eingeschränkten Monarchen macht. Erweckt der Sultan noch überdies durch sein Betragen, Anordnungen und Regierung, das Mißvergnügen des Volks: so ist der Fall seines Ansehens, oder wohl gar im äusersten, obwohl jetzt seltenen Falle, auch seines Regiments nahe. Die gewöhnlichen Gründe sind: wenn das zur Rebellion stets reife Volk, beschweret, von Usurpation und tyrannisirenden Despotism zu hart gedrückt, sein und der Kirche Eigenthum verletzt wird; wenn der Sultan den Gesetzen des Koran, oder des Multeka zu nahe tritt; wenn das Volk sich in seinen Erwartungen vom Sultan, unbefriediget und betrogen sieht;

wenn

wenn er verhaßte Günstlinge begnadiget und ihnen großen Regierungseinfluß erlaubt; wenn er selbst oder durch seine dienstbaren Geister, im Raube und Blute schwelgt, oder einen Krieg unglücklich führt, schimpflichen Verlust von andern Mächten leidet, oder nicht nach den Wünschen der Janitscharen handelt: so redet man Anfangs blos wider die Regierung, man wirft Spottschriften (Yalta's) in die Moskeen und erklärt den Sultan für einen Ungläubigen, für einen Tyrannen, Ungerechten und Unfähigen. Bald wird das Volk noch aufgebrachter. Man legt Feuerbrändte in die Häuser und zündet hie und da die Stadt an. Schlagen sich nun noch zu diesen Mißvergnügten die Janitscharen; lassen diese vor der Thüre des Divans beim Empfang ihrer Löhnung und ihres Reiskuchens (Pillan) sich tumultuarisch sehen: so ist dies ein Beweis, daß sie harte Foderungen haben, mit dem Sultan und der Regierung unzufrieden sind; und dann entstehet Furcht und Zittern im Serail und in den Pallästen der verhaßten Staatsminister. Nichts hindert dann das Auflodern der Empörung.

Kann nun das Volk wahrscheinlich einen guten Rebellions-Erfolg erwarten. Findet es einen vornehmen Anführer unter den Janitscharen oder den Rechtsgelehrten; so gebrauchet es die Sanktion

tion des Gesetzes zum Beweis: "daß der Sul-
"tan abgesetzt werden müsse." Der Nakib der Sophien-Moskee d. i. Direktor der Moskeen, oder ein Rechtsgelehrter des Serails, oder der Mufti selbst, erklärt dem Sultan seine Unfähigkeit zu regieren, und kündigt ihm seine Absetzung an. In dieser Form dethronisiren die Türken den Sultan als Usurpator und setzen seinen für rechtmäßig anerkannten Erben an seine Stelle.

Dieses Reich ist, so wie Frankreich, die österreichischen Niederlande und mehrere Revolutionen anderer Staaten, ein Beweiß: "wie sehr die
"Regenten vom Volke abhängen; wie wenig
"unumschränkt oder gar despotisch herrschen
"wollende Oberhäupter ihres Throns gewiß
"sind; wie das Volk alles kann, wenn es fest
"vereinigten Willen und Herz hat." Dergleichen mit Weisheit, und zum allgemeinen Besten unternommene Dethronisirungen, Depossessionen, oder Einschränkungen, der zu überlegen werdenden und gemißbrauchten höchsten Gewalt, sind Ehre für die Menschheit, und schreckende Belehrungen für andere Regenten, das zu seyn, was der Wille und das Beste der Nation, der Gesetze der temporellen Conjunctur und des Landeswohls ist. Denn Despotie und unumschränkte Monarchie sind nur willkürliche Concessionen des gesammten

sammten Volks. Der Mißbrauch derselben berechtiget es, sie aufzuheben, zu modificiren, einzuschränken, und dem ungerechten Regenten Einhalt zu thun, ihn besser zu belehren, und im äußersten Zwangsfalle abzusetzen. Dies ist eben so gerecht nach Natur und Vernunft, als diese Wahrheit für Usurpateurs bitter ist.

Nun erlauben Sie mir noch eine kleine Digression! — Ist dies auch der Fall in den österreichischen Niederlanden? — ich glaube: Nein! Denn in Teutschburgund bläset nicht Patriotism, nicht weise Freiheitsliebe — sondern Bigotterie, Fanatism, gekränktes Pfaffenregiment, klerikalische Wuth, das Feuer zum Umschmelzen der Staatsform an. Die theils klugen, theils geblendeten, theils immer zu Faktionen reifen Niederländer, suchen sich von einem vermeintlich harten und gesetzwidrig handelnden Oberhaupt zu befreien: und schmieden sich selbst wieder neue, einst noch engere und schwerere Fesseln. Priester- und Gewissens-Tiranney ist doch immer noch härter, als der strengste Monarchism. Kaiser Joseph II. meynte es doch, in Hinsicht auf die, den Niederländern so nöthige Aufklärung, und Befreiung vom Priester-Despotism, sehr gut. Wird Teutschburgund ein Freistaat, so macht der Bigottism (diese öffentliche Hinrichtung des

gesunden

gesunden Vernunft!) der aufgekeimten Aufklärung, der Vernunftfreiheit, Publicität und dem Aufblühen der Wissenschaften ein Ende. Der neue sich bildende Staat, wird ein Triumph der Klerisey. Ich denke von dergleichen demokratischen oder aristokratischen Republiken wie unser Gleim:

Nicht mehr als nur Zwölfhundert,
Despoten wollt ihr? — Ha! Mich wundert,
Daß ihr, (der Despotie so hold!)
Nicht mehr noch ihrer haben wollt?

Zwölfhundert woll'n — anstatt des Einen;
Das ist, ihr Herrn! — ich sollt es meynen,
Gar nicht viel schlimmer, als das Woll'n
(Nehmt mirs nicht übel) Eines Toll'n!

Den Einen, macht er's euch zu toll,
Den, dächt ich, zwänge man noch wohl;
Auch ist des Einen Wuth nicht erblich:
Zwölfhundert aber sind nicht sterblich!

Der Weise, dächt ich, sollt ich meynen,
Der hielt es immer mit dem Einem.

Leben Sie wohl! und ermüden Sie nicht auf unsern politischen Wanderungen: sonst brauchen wir Vorspannung und diese ist in der Türkey kostbar und unbequem. Ich bin der Ihrige ꝛc.

Eilfter Brief.

Staatsmaximen der öffentlichen Wohlfahrt.

Guter liebster Freund!

Nachdem ich Ihnen, meinem Plan gemäß, die Begriffe, Staat, Regierung, Verschiedenheit der Regierungsformen und die Arten der Erlangung des Regiments eines Staats, mit Anwendung auf das türkische Reich entwickelt: so komme ich nun auf die Grundregeln des Wohls eines Staats.

Eine weise, auf Vernunft und Erfahrung gegründete Staatslehre zeigt uns: wie ein Staat seyn soll; d. i. nach welchen Grundsätzen derselbe gegründet, erhalten, seine Wohlfahrt blühend und dauerhaft gemacht werden könne: so wie die Staatengeschichte lehrt, wie die Staaten das geworden sind, was sie sind. Um also die Verfassung des türkischen Reichs gründlich und mit Reflektion, kennen zu lernen, müssen wir sie auf dem Probierstein der Staatslehre prüfen, und dann die Ursachen in der Geschichte dieses Reichs aufsuchen, durch welche dieser Staat, die jetzige Gestalt bekommen hat. Das erstere soll in den folgen-

folgenden Briefen geschehen, das letztere wird den Inhalt des zweiten Theils dieser Charakteristik ausmachen. Also zur Sache! —

Ein jeder Staat der seine Wohlfahrt (Salus publica) befördern, seine Sicherheit befestigen, und beide immer blühender und vollkommener machen will, muß in Ansehung seiner selbst, d. i. seiner innern Verfassung, als auch in Ansehung anderer Reiche und Nationen, gewisse, aus dem Zwecke und der Beschaffenheit des Staats hergeleitete Grundsätze (Staatsmaximen genannt,) befolgen. Je mehr und im vorzüglichern Grade ein Staat diese Maximen in Verhältniß gegen andere Staaten ausübt, und dabei seine glückliche Conjunctur und die Schwäche anderer Staaten zu benutzen weiß: desto mehr schwingt er sich über andere empor. Dies beweißt die Geschichte aller Reiche.

Diese Maximen bestimmen also die Erfodernisse des innern und des äußern Staatswohl: deren ganzer Umfang das Staatsinteresse genant wird; welches wieder nach der verschiedenen Beziehung in das innere und äußere Staatsinteresse eingetheilt wird. Mit beiden werde ich Sie im nächsten Briefe unterhalten; itzt muß ich schließen, die Post geht ab und man ruft mich zu

Tische. Eine Einladung, die jedem hungrigen Menschen wichtiger ist, als Staatsinteresse. Vergessen Sie nicht ihren Sie liebenden Freund ꝛc. ꝛc.

Zwölfter Brief.

Inneres und äußeres Staatsinteresse.

Theuerster Freund!

Ich blieb Ihnen in meinem vorigen Briefe die genauere Entwickelung des Interesse eines Staats und die Bekanntmachung der Hauptgrundsätze desselben schuldig. Dieser Brief soll also eine getreue und genau anpassende Forsezzung des vorigen seyn. Hören Sie nur Ihrem publicistisch-socratischen Freund aufmerksam zu.

Das innere Staatsinteresse bestehet nach seinem ganzen Umfang darinn: "den inneren Ruhe- "und Wohlstand der einzelnen Bürger, deren "Classen und des ganzen gemeinen Wesens, zu "gründen, zu erhalten und zu vermehren; dem "Mangel abzuhelfen; die Industrie zu erwecken "und anzufeuern; alle Arten nützlicher Wissen- "schaften und Künste beliebt und blühend zu "machen; dem Handel, den Manufakturen, Fa- "briken und Gewerben, dem Ackerbau und allen

Theilen

"Theile der Oekonomie aufzuhelfen; — Alle Na-
"turprodukte zu vermehren und zu veredeln; und
"durch alles dieses die Unterthanen zu bereichern
und die Volksmenge zu vergrößern; — ferner:
"die Krankheiten und Gebrechen der Staats-
"verfassung zu heilen; Faktionen und innern
"Unruhen vorzubeugen; das Finanz- und Ju-
"stiz-Wesen zweckmäßig zu verwalten; — den
"Kriegsstaat in den besten Zustand möglichster
"Vollkommenheit zu setzen, seine Bestimmung
"zu erreichen; ohne dem Staate eine gefährliche
"und überwiegende Last zu werden u. s. w. —
Von der genauesten Befolgung aller dieser Maxi-
men, welche uns die Staatspolizei und Staats-
ökonomie lehren, hängt das ganze Gemeine
Beste ab.

Ganz anders verhält es sich mit den Aeußern
Interesse eines Staats und seiner Provinzen.
Die Maximen, welche z. B. das türkische Reich
in Ansehung benachbarter und anderer Staaten
zu beobachten hat, sich in Sicherheit zu stellen
und durch deren Beihülfe und Verbindung seine
Wohlfahrt zu befördern — diese Maximen flie-
ßen aus der eigenen Beschaffenheit und aus dem
nothwendigen Verhältnisse, in welchem dieses
Reich gegen andere Staaten stehet. Hierbei
komt es auf zwei Fragen an:

Ob? und welche fremde Staaten es braucht? oder entbehren kann?

Ob es von ihrer Macht viel oder wenig zu befürchten habe?

Die richtige Beantwortung dieser Fragen setzet eine genaue Kenntniß und Vergleichung anderer Staaten mit dem türkischen voraus: und aus diesem fließen alle Staatsmaximen, die das auswärtige Interesse des osmannischen Reichs betreffen; wozu noch besonders die Kenntnisse der Kriegs- Friedens- und Handels-Verträge desselben gehören.

Sie sehen daraus, welche ungeheure Menge von Triebfedern dazu gehören, das ganze Maschinenwesen eines Staats zu bewegen und in dieser Bewegung, ohne Stocken, zu erhalten. Nur ein Geist der ersten Größe, nur ein Fürst, wie Ihr beispielloser König Friedrich, umfaßt diesen ganzen Mechanismum, wußte seinem mittelmäßigen Reiche, eine fast vollkommen gute Organisation zu geben.

Die weitern Foderungen Ihres lieben Briefs will ich im nächsten Briefe befriedigen. Bis ich dieses, mir so süße Geschäfte, wiederholen kann, bleibe ich Ihr Schuldner und stets Ihr treuergebener Freund ꝛc. ꝛc.

13ter Brief.

Maximen-Reduktion auf vier Haupt-Staatsmaximen des Innern und Aeußern Staats-Interesse.

Werthester Freund!

Sie nennen mich einen Digressionenmacher, weil ich in meinem letzten Brief nur weniges in Beziehung auf das türkische Reich gesagt habe; aber nach dem Plan meines ersten Briefes konnte es nicht anders geschehen. Erst muß ich die Grundsätze der Bewegung eines Staatskörpers festsetzen und vorausschicken, und dann erfolgt die Anwendung auf den türk. Staat. Auch dieser Brief enthält noch Voraussetzungen, deren Entwickelung uns aber auf einmal in das Innerste des Staats führet, wo wir alles mit gehöriger Vorbereitung erblicken und klar erkennen können. Also schenken Sie Ihrem sokratischen Freunde noch ein Bischen Aufmerksamkeit.

Alle in dem achten und neunten Briefe angezeigten Staatsmaximen des innern und äußern Staatsinteresse, lassen sich sehr bequem auf vier Hauptgrundsätze einschränken.

 Der

Der erste Hauptgrundsatz ist:

die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe und Sicherheit; wodurch der Staat und die Glieder desselben, gegen die von andern Mitgliedern desselben besorglichen oder verübten Beleidigungen und Schäden geschützt werden.

Zweitens:

Die Herbeischaffung des öffentlichen Vorraths zum Lebens-Unterhalte; oder solcher Dinge die zur Nothdurft, Bequemlichkeit, und Anmuth des Lebens gehören.

Drittens:

Die Erhaltung öffentlicher Mittel, für die gemeinen Staatsbedürfnisse; oder wodurch die zur öffentlichen Wohlfahrt nöthigen Ausgaben bestritten werden können.

Viertens:

Die Erhaltung des äußern Ansehens, der Ruhe und Sicherheit, und die vortheilhafte Verbindung mit andern Staaten; wodurch ein Staat gegen fremde Feinde und deren Beleidigungen gesichert und das Landeswohl vermehrt wird.

Mit der Entwickelung dieser Hauptgrundsätze werde ich Sie in den folgenden Briefen unterhalten und Ihnen zeigen, in wieferne davon

im

im türkischen Reiche Gebrauch gemacht wird, oder nicht; und was dasselbe durch die An- oder Nicht-Anwendung dieser Maximen gewinnt oder verliert.

Lassen Sie bald wieder einen Brief von Ihren Händen lesen Ihren redlichen Freund ꝛc. ꝛc.

14ter Brief.

Erste Haupt Staats-Maxime. Grundverfassung. Regierung.

Bester Freund!

Nun wollen wir nach Anleitung dieser Hauptgrundsätze alle Theile der Staatsverfassung des türkischen Reichs untersuchen.

Der erste Hauptgrundsatz des Interesse eines Staats ist: die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit; wodurch der Staat und die Glieder desselben gegen die von andern Mitgliedern desselben besorglichen oder verübten Beleidigungen und Schäden geschützet werden. Zu Erreichung dieses Zwecks sind zwei Hauptmittel nöthig.

Erstens: die Grundverfassung des Staats; oder eine Menge positiver Gesetze, welche die

Reichsgesetze oder das Staatsrecht heißen; und die Rechte und Verbindlichkeiten des Fürsten der Obrigkeiten und der Unterthanen gegen einander bestimmen. Diese Gesetze sind sehr veränderlich: denn durch den zweckmäßigen Willen des Fürsten können einzelne Gesetze aufgehoben, eingeschränkt, verändert, und andere neue gegeben werden. Durch dieses positive Staatsrecht, wird der Landesfürst und die Unterthanen mit einander verbunden, und auf diese Verbindung gründen sich deren beiderseitige Gerechtsame und Verbindlichkeiten.

Zweitens, die Regierung; welche sich mit den Landesangelegenheiten, mit der Erhaltung und Verbesserung der verschiedenen Einrichtungen und Anstalten beschäftiget, die zum Besten der Staatsverwaltung gemacht worden sind. Dergleichen sind die Verwaltung der Justiz, des Cameral- Kriegs- Policey- Kirchen- und Schulwesens. Beide, so wohl die Grundverfassung, als auch die Regierung, setzen also die Gesetzgebung voraus: und so werde ich Ihnen im nächsten Briefe, die, auf diesen Gegenstand sich beziehende Gesetzgebung des türkischen Reichs vortragen. Der Ihrige. rc. rc. rc.

15ter Brief.

Gesetzgebung des türkischen Reichs. Allgemeines Gesetzbuch (Multeka), Geschichte desselben.

Theuerster Freund!

Das Reichsgrundgesetzbuch oder Corpus iuris turcici universi, ist der Codex, Multeka-ul-ubhhur, d. i. Zusammenfluß der Meere: weil dieses große Werk die Quintessenz und Inbegriff einer unendlichen Menge Gesetzbücher ist. Scheykh-Ibrahim-Haleby (von Aleppo), ein sehr gelehrter Jurist, gab ihn unter der Regierung Soleyman des Ersten heraus. Er war in Aegypten erzogen, ging nach Constantinopel, wurde in das Collegium der Ulema aufgenommen, und begleitete zugleich die Würde eines Imans (Vorstehers oder Lehrers) eines Khatib (Bibliothekars) und eines Muderriß (Schulaufsehers), in der Sultan-Muhammeds Moskee. Er starb im Jahre 1549, im 90sten Jahre seines Lebens.

Dieser Codex Multeka-ul abhhur, ist arabisch geschrieben, wie alle kanonische Bücher

der Türken. Muhammed Mekufatty hat angefangen ihn unter der Regierung Ibrahims des Ersten ins Türkische zu übersetzen und unter Muhammed dem Vierten vollendet. Dieses Gesetzbuch des Ibrahim Haleby, enthält die allgemeinen und besondern Principien, welche die Grundlage der jetzigen Staatsverwaltung sind: nämlich Schér'y Religionsgesetzgebung, Canunn bürgerliche Gesetzgebung, Adéth Gewohnheitsrecht, Oeurf, willkürliche Gewalt des Sultans. Es besteht aus 57 Büchern und mehrern Kapiteln. In der Zusamenstellung der Gesetze ist wenig Ordnung; die meisten Materien sind untereinander geworfen. Dieses Lehrbuch, welches alle heilige Gesetze des Muhammedismus in sich faßt (die Glaubenslehren ausgenommen) enthält auch die Behauptungen der Imams (Kirchenlehrer) der ersten drei Klassen und die Meinungen und Erklärungen der vierten, fünften und sechsten Klasse; welche die vier orthodoxen Ritus gestiftet haben. Zwar gehen die vier Haupt-Imams, namentlich Imam, Azam-Ebu-Haniféh, *) — Imam Schafiy, — Imam

*) Iman Azam, d. i. der grosse Iman ist unter dem Khaliphat des Abd-ul-Malek des ersten im Jahr Christi

Imam Malik, -- Imam Ibn Hanbal, in verschiedenen Punkten, welche sich auf Moral, äuserlichen Gottesdienst, Staats- und Gerichtsverwaltung beziehen, von einander ab. Im Lehrbegriffe sind sie völlig einstimmig, und daher werden ihre Werke für rechtgläubig gehalten. Im öffentlichen Gottesdienst und in rechtlichen Dingen, folgt man durchgängig im ganzen Reiche (Mekka ausgenommen) dem herschenden Kirchengebrauche des Iman Azam-Ebu-Haniféh. Die bürgerlichen Kriminal- Staats- und Kriegs-Gesetze sind ganz nach den Grundsätzen dieses Imams, und seiner Schüler, und der ihnen anhangenden Lehrer (gewöhnlich Imams-Hanéfys genannt) eingerichtet.

Dieser

Christi 699, und im 80 Jahre nach Muhameds Flucht gebohren. Er studierte den Koran und die moslemischen Lehren, unter der Anführung des berühmten Hamad Ibn Soleyman, der seine theogischen Einsichten durch eine ununterbrochene Ueberlieferung der ersten, zum Theil von dem heiligen Propheten Muhammed selbst unterrichteten Gläubigen, erhalten hat. Weil er ein eifriger Anhänger des Hauses Aly war, und das Verfahren des Kaliphen Abd'-ulla II. wider die Einwohner von Mussul laut für ungerecht erklärete, so wurde er von ihm im Jahre 767 n. Ch. mit einem Giftrank getödtet.

Dieser Multeka - ul - abhhur ist fast das einzige Rechtsbuch, und das allgemeine Corpus iuris, wornach sich Ober- und Unterrichter und alle Gerichtshöfe im ganzen türkischen Reiche richten. Zur juristischen Praxis bedient man sich noch der Fetfa- oder Fethwas-Sammlungen. Diese Fetfa's sind Entscheidungen, nach der Form der alten Imans in Aussprüchen abgefaßt, um die Erlernung und Anwendung des Gesetzes in Gerichtshöfen zu erleichtern. Diese, von vielen Mufty's vom Jahr 1620 bis 1730 türkisch geschriebenen, vortreflichen Sammlungen, umfassen alle im allgemeinen Gesetzbuche Multeka enthaltene Materien in derselben Ordnung und Methode. Der Geist des Gesetzes zeigt sich hier in seiner ganzen Anwendung. Diese theorethisch-praktischen Gegenstände sind in Fragen und Antworten abgefaßt. Jedes Gericht im türkischen Reiche hat außer dem Codex Multeka zwei oder drei solche Fetfasammlungen, vornehmlich die, des unter Mahmud I. 1730 abgesetzten gelehrten Mufti Behdscheh-Abd-ullah Efendy.

Beide, sowohl der Multeka als die Fetfasammlungen sind Heiligthümer bei den Türken. Sie machen auch der muhamedanischen Gesetzgebung und ihren Rechtsgelehrten gewiß noch

mehr Ehre, als unser Corpus iuris civilis Romanorum, Pandekten, Institutionen ꝛc. ꝛc. Die muhamedanischen Juristen denken über den Werth der Gesetzgebung sehr richtig.

Ibrahim Haleby sagt in der Vorrede zum Multeka: "Die Erlernung des Rechts, die "Kenntniß der heiligen (d.i. nicht zu verletzen-"den) Gesetze und die Ausübung der muhame-"danischen Rechtsgelehrsamkeit, machen den edel-"sten, vortreflichsten und erhabensten Theil des "öffentlichen Gottesdienstes aus. --- Die erste "aller Wissenschaften ist eine richtige und deut-"liche Glaubens- und Gesetz-Lehre; beide sind "ein festes und geheiligtes Band, zwischen "Gott und den Menschen.„ ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dachte wohl Justinian so ehrfurchtvoll und vernünftig über Gesetze? --- Gesetzlosigkeit ist also nicht die Devise der gesammten türkischen Nation, sondern nur des Auswurfs derselben: und der denkt auch in christlichen Staaten nicht besser! --- Mancher Sultan stürzte als Uebertreter einzelner Gesetze dieser heiligen Rechtsbücher vom Thron, wenn keine andere Fürstentugenden und Talente seine Vergehungen wieder gut machten.

In diesen wichtigen Betrachtungen will ich Sie, theuerster Freund! verlassen. Die wei-

tere

tere Ausführung erhalten Sie im nächsten Briefe. Izt lesen Sie nur noch die Versicherung meiner fortdauernden Freundschaft und Ergebenheit, mit welcher ich der Ihrige bin. ꝛc. ꝛc.

16ter Brief.

Inhalt des allgemeinen türkis. Reichsgesetzbuchs. Erster Theil. Religions- und Ritual-Gesetze.

Vielgeliebter Freund!

Türkisch freue ich mich, daß Sie so unbefangen wider eine Nation sind, die wir nun einmal recht christlich verachten und hassen; und daß Sie so viel Vergnügen finden, meine epistolarischen Vorlesungen über muhamedanische Jurisprudenz und den Geist der Gesetzgebung anzuhören. Ich besteige also wieder den Catheter, und komme auf den Inhalt des türkischen Reichs-Gesetzbuchs.

Der überaus große Umfang dieses Rechts-Codex (Multeka) schließt die Religions- bürgerlichen- peinlichen- Staats- und Kriegs-Ge-

setze in sich, so, daß also dieses große Werk wieder aus 5 besonderen Gesetzbüchern besteht.

Das Religionsgesetz enthält Glaubenslehren, äußerliche Religionsübung (Ritus) und Moral. Mit dem dogmatischen Theile (Itikadath) will ich Sie in diesem Briefe unterhalten. Dieser, von Neschmunddin Omar Nessefy gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts in 58 Glaubensartikeln zusammengetragene Theil, ist durch viele historische und politische Anmerkungen erläutert, deren vornehmster Commentator Sadeddin Teftazany (1405) ist, welchem noch ein Rechtsgelehrter, Khayaly, sehr schätzbare Erläuterungen beigefügt hat. In diesem dogmatischen Lehrbuche und den Commentarien und Noten, wird die ganze muhamedanische Weltschöpfung (fast übereinstimmend mit der mosaischen) vorgetragen, dergleichen alle Traditionen der ältesten Zeiten, die Achtung für die Patriarchen, Propheten und Jesus Christus; die Urtheile über Muhammed seine Schüler, über die vier ersten Kaliphen, ihre Heiligen u. s. w. Dann folgt das Geschlecht- und Zeitregister Muhammeds, aller Zweige des Stamms der Kureischiten, der zwölf Imans aus dem Geschlecht Aly und aller allgemeinen Kaliphen. Hernach wird der Zustand der vornehmsten Sekten des

Islams,

Islams, (oder der muhammedanischen Religion), der Geist dieser Lehre von der Vorherbestimmung, das weise Gesetz über die Täuschung der Sterndeuterey und die noch herschenden Vorurtheile des Volks beschrieben. Den Beschluß macht eine Bestimmung der Würde und Pflichten des obersten Imams seine gottesdienstlichen Verrichtungen, Titel, Rechte und erforderlichen Eigenschaften.

Die Lehre von den Religions-Gebräuchen (Ibadath) und Uebungen (die Liturgie) begreift folgende Hauptstücke:

Erstens, die Kraft, Natur und der Gebrauch der Reinigungen, nebst den Umständen, auf welchen die gesetzliche Reinigkeit oder Unreinigkeit beider Geschlechter beruht; woher der häufige Gebrauch der Bäder bei dieser Nation entspringet;

Zweitens, das Gebet Nemas oder Namaz und die Beschaffenheit desselben, welches jeder Gläubige (Moslem) täglich fünfmal verrichten muß; die öffentliche Freitagsandacht und der Gottesdienst der beiden Beyramsfeste; die besondern Gebete für Kranke, Reisende und Soldaten; die Gebete für die dreißig Nächte des Ramazan, und bei öffentlichen Unglücksfällen, außerordentlichen Vorfällen der Beschneidung,

den

den Leichenbegängnissen, u. s. f. Dann folgen Gebräuche und Uebungen menschlichen Ursprungs, alles was das Innere der Moscheen angeht; die Predigten ihrer Scheiks, ihre Verehrung verschiedener Nächte des Jahrs, und der Reliquien des Propheten.

Drittens, die edlen und menschenfreundlichen Gesetze, des Zehenden, den alle Begüterte, von dem Theil ihres Vermögens, welcher auf den Luxus oder den Handel verwandt wird, als Almosen abgeben müssen; die allen wohlhabenden Bürgern anbefohlenen Opfer; die milden Stiftungen; Tempel und Gebäude um dieselbe herum, welche zur Unterweisung der Jugend, Unterhaltung der Armen, und zum öffentlichen Nutzen dienen, z. B. Hospitäler, Gasthäuser, Schulen, Collegien, Bibliotheken u. s. f. Die Wakfs, oder die zur Unterhaltung dieser Gebäude, der Moskeen und der dabei angestellten Diener gewidmeten Güter, und die Regeln nach denen sie verwaltet werden.

Viertens, Gesetze der strengen Fasten des Monats, Ramazan, und anderer Arten der Enthaltsamkeit; von der geistlichen Einsamkeit, der Erleuchtung der Moskeen im Monat Romanzan und den besondern Gebräuchen, die der

Hof während der 30 Nächte dieses Monats beobachtet.

Fünftens, die Wallfahrt nach Mekka, mit allen ihren Gesetzen und Gewohnheiten, nebst Bemerkungen über den Ursprung der Araber, über die Gründung von Mekka, seines Tempels und Heiligthums, die Sagen, worauf die tiefe Verehrung der Caaba sich gründet; die aristokratische Regierungsform der alten Araber rc. rc. Dann folgt die Geschichte und Beschreibung der Lage Mekka's, von seinen Staatsveränderungen seit der Muhammedanischen Glaubens-Stiftung, von seinem Tempel, Heiligthum, kostbaren Geschenken rc. rc. von dem heiligen Brunnen Zemzen, den Standplätzen für Muhmmedaner der vier rechtgläubigen Sekten um das Heiligthum herum; von den heiligen Kameelen, und dem Surre' Eminy dem Comissär der Pforte, der jährlich das Geld des Sultans nach Mekka und Medina überbringen muß; von der großen Karavane von Pilgrimmen, die jährlich unter Anführung des Pascha von Damas aus Syrien nach Mekka geht; vom Sherif zu Mekka, und vom Pascha zu Dschidda, von dem Vorzuge Mekka's vor Medina, vom heiligen Lande, vom Grabe Muhammeds zu Medina, von der Achtung, welche die Pilgrimme lebenslang geniessen, u. s. f.

So

So vollständig ist die Dogmatik und Litturgie der Osmanen, so reich ihre religiöse Gesetzgebung, daß die Anführung der Rubriken und Titel schon diesen Brief zu einem weitläuftigen Register verwandelt haben. Schreiber und Leser sind ermüdet: daher empfiehlt sich der Erste dem Andern. ꝛc. ꝛc.

17ter Brief.

Zweiter Theil des allgemeinen Gesetzbuchs. Moralische Gesetze.

Bester Freund!

Der moralische Theil, so wohl der kirchlichen (d.i. der so genannten geoffenbarten) als auch der Natur- oder Vernunft-Religion sind in der christlichen Religion das Beste für die bürgerliche Gesellschaft, Zucht, Ordnung und guten Sitten; und auch dieser Theil ist von der Religions-Gesetzgebung der Türken nicht ausgelassen, sondern als unverletzliche heilige Pflichten vorgeschrieben.

Die moslemische Moral (Muamélath) genannt, hat vier Hauptstücke:

Erstens, physisch-moralische Gesetze über reine und unreine, erlaubte oder unerlaubte

Thiere, über die Art sie gesetzmäßig zu tödten; über die Getränke und deren Genuß, in Rücksicht auf Moralität.

Zweitens, sittliche Vorschriften über Kleidung und Hausrath, wobei der Gebrauch der edlen Metalle untersagt wird, weil er leicht in Luxus und Familienverarmung ausarten kann.

Drittens, Regeln über die Arten menschlicher Arbeiten und Gewerbe, und der Verpflichtung der Arbeitsamkeit und eines thätigen Lebens.

Viertens, die eigentliche Tugendlehre: d. i. von den Pflichten der Liebe, der Keuschheit, Schamhaftigkeit und Rechtschaffenheit, von der Sorgfalt alles zu vermeiden was zum Laster zur Zerstreuung, zur Vergessenheit Gottes führen kann, z. B. Spiele, Musik, wollüstige Lieder oder Figuren. Dann folgen die Gesetze des Wohlstandes, der guten Sitten und liebenswürdigen Höflichkeit. — Grundsätze die den Muhammedanern Ehre machen, und uns Hochachtung für die weisen Gesetzgeber dieses Volks einflössen! wenn wirs uns nicht zu sehr zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht hätten: alles wegzuverachten, was nicht christlich, obrigkeitliche Gesetzgebung ist. ---

Am

Am Beschluß dieses Religions-Ritual- und Moral-Gesetzbuchs stehen allgemeine Abhandlungen und Gesetze, von dem Corps der Gesetzausleger (Ulemas), d. i. vom Mufti bis auf die geringsten Unterrichter, (Naibs); --- von den Moskeendienern, und von allen muhammedanischen Derwischen (Mönchen) die in 33 Klassen von Einsiedlern eingetheilt werden.

Nach dem weiten Plan dieser Briefe und der großen Menge Gegenstände, der geistlichen und bürgerlichen Jurisprudenz, ist es mir nicht möglich, Ihnen den Kern derselben in einem Auszuge beizufügen. Wo möglich will ich Ihnen dergleichen Auszüge nachliefern. Begnügen Sie sich izt mit dieser summarischen Uebersicht: und erfreuen dagegen Ihren Freund bald mit angenehmen Nachrichten, aus dem Reiche der Freundschaft, Aufklärung und des Biedersinns. Idealisch umarmt Sie Ihr redlicher Freund. rc. rc. rc.

18ter Brief.

Dritter Theil des allgemeinen Gesetzbuchs. Civil- und Criminal-Gesetze.

Zärtlich geliebter Freund!

Alle unsere Zeitungen leiten den zeitherigen Verfall des türkischen Reichs, von Autonomie, Usurpation, Despotism, Mangel der Industrie, Künste und Wissenschaften, besonders aber aus Gesetzlosigkeit her, vergessen aber ganz, daß ein Staat, ohne zureichende, die Moralität und Verpflichtung genau bestimmende Gesetze nicht bestehen, und ehmals so mächtig geblühet haben könne: wenn seine Constitution an sich so schlecht wäre. In der Folge dieser Briefe will ich Sie, bester Freund! mit den Gegenständen der gerichtlichen Jurisprudenz und dem allgemeinen Staats- Finanz- und Policey-Gesetzen des türkischen Reichs bekannter machen, welche die Grundfeste der Staatsverfassung sind.

Das bürgerliche Gesetzbuch, sowohl das gerichtliche als aussergerichtliche, macht mit dem

Cri-

Criminal=Gesetzbuche, gleichsam den zweiten Theil des allgemeinen Rechts=Codex Multeka (12ter Brief) aus. Ersteres besteht aus 31 Büchern und noch mehrern Kapiteln und Artikeln. In vier Hauptabtheilungen werden erstens die Rechte und Verbindlichkeiten der Moslemin (Gläubigen) oder Muselmanen, zweitens der Nicht=Moslemin, drittens der Sclaven, und viertens die Justizverwaltung und Prozeßform, (aber ohne gute Ordnung) abgehandelt.

Die vorzüglichsten Rubriken sind: vom Rechte der Personen: besonders vom Statu naturali und civili, libertatis, civitatis nnd familiae, jedoch in einer andern Ordnung als im römischen Rechte, denn dieser Codex handelt zuerst: von der Ehe der Moslemin, Nichtmoslemin und Sclaven; von dem Nikiah oder Heirathskontrakt, und Trauungsakt; von dem Hochzeitgeschenke oder Leibgedinge, welches der Mann seiner Frau aussetzen muß; von den Nikiahlus oder den 4 rechtlichen Frauen, die jeder Türke nach dem Koran haben kann; von dem Unterschied der beständigen Ehe (Nikiah) und den temporellen oder gemietheten Ehefrauen (Kapinen); --- von der Ehescheidung und Verstossung der Nikiahlus, und Kapins, und den Formali-

täten dabei; --- vom Schamgesetze (Mahrem) der Mädchen; von der Alimentation der Frau und der Kinder; von der Legitimation der Kinder; von der kindlichen Verpflichtung arme Eltern zu ernähren; --- von dem besondern Stand und den Rechten der Minderjährigen; von dem Alter der Volljährigkeit; — von den Alten; von der Habilitation, Loslassung und Entlaufung der Sclaven; von den Alten, Hermaphroditen, Stummen, Stammelnden, von Findelkindern und verrückten Personen.

Sodann folgt das Recht der Dinge (Jus rerum sowohl in re als ad rem und alle Conventiones und genera contractûm, nebst den delictis) aber ebenfalls ganz ohne logische Ordnung. Doch liessen sich die Materien sehr leicht in die römische Rechtsform ordnen und versetzen: wenn dies der größte Fehler des türkischen Rechtsbuchs wäre. Die vorzüglichsten Gegenstände dieses Theils der bürgerlichen Gesetzgebung sind: Kauf und Verkauf, Verpachtungen oder Vermiethungen, Vorkaufsrecht nachbarlicher Grundstücke; Bürgschaft und Anweisungen; Depositen, Darlehen, Schenkungen unter Lebenden; Vollmacht, Hypothek, Verbot der Verwaltung der Güter aus gesetzlichen Ursachen; Bürgerliche Testamente, und von den Executoren der Testamente;

Erb-

Erbschaftsrechte, gesezmäßige Theilung des Mobiliar- und Immobiliarvermögens; gefundene Sachen, Handelsgesellschaften und Gewaltthätigkeiten u. s. f. Zuletzt stehen die Gesetze des bürgerlichen Processes und der Justizverwaltung, z. B. von gerichtlichen Handlungen und dem Geständnisse, vom Decisiv-Eid und den Zeugenbeweiß; von Vergleichung der Partheyen, von den Inhaftirungsvorschriften; von den Eigenschaften und Pflichten obrigkeitlicher Personen u. s. f. --- Zeit und Trockenheit dieser wichtigen Materien zwingen mich zu schliessen, um nicht Sie und mich zu sehr zu ermüden. Suchen Sie im Zirkel Ihrer Freunde Versüssung Ihres Lebens, und dann hören Sie wieder aufgeheitert zu, Ihren Freund ꝛc. ꝛc. ꝛc.

19ter Brief.

Criminal-Gesetzbuch.

Verehrungswerther Freund!

Das Criminal-Gesetzbuch ist ein Anhang zum bürgerlichen Rechte, und besteht gleichsam aus zwei Theilen. Der erste enthält

hält die Strafen, nach dem Wiedervergeltungsrechte, Glied um Glied, Blut um Blut, von den Qualitäten und dem Unterschied der Verbrechen, von Injurien, Diebstählen, Treulosen, Bundbrüchigen, von Ehebruch, Rebellen, Staßenräubern, Mördern, Mordbrennern, Religionslästern und Entführern der Sclaven und Sclavinnen, u. s. f. — Der zweite Theil lehrt die peinliche Proceßform und Execution der Strafgesetze.

Dieses, liebster Freund! ist der Umfang des bürgerlichen und peinlichen Rechts und der Gerichtspflege des türkischen Reichs. Ich bin versichert, Sie werden mit mir eingestehen, daß dieses große Reich nicht ein Tummelplatz der Gesetzlosigkeit und des Despotism sey. Einzelne Vorfälle und Beispiele des Misbrauchs der höchsten Gewalt und der Gesetze, heben die Güte der Gesetzconstitution nicht auf. Viele unserer christlichen Sultane Beglerbegs, Paschas, Mufti's und Großveziers handeln nicht besser. Aber viele christliche Unterthanen sind das Joch so gewohnt, wie der Spanier die Brille. Sie bedauren die Türken, unterm eisern Scepter des Despotism oder der Tyranney: indeß auch oft christliche Kadileskier und Mollas (Ober- und Unterrichter) sich mit ihrem Eigenthum mästen, oder ihre Sultane

tane und Paschas ihnen in optima forma iuris fühlen lassen, daß sie keines haben oder nur favente imperante besitzen. Zum Beschluß meines Briefes bitte ich Sie, freimüthig zu untersuchen, ob mehr Menschen Ursache haben, sich ob des Justinianism zu segnen oder zu weinen? — Die Resultate Ihrer Betrachtungen theilen Sie mir mit, und ich zeige Ihnen dann auch in den folgenden Briefen die Mängel der türkischen Jurisprudenz und Justizverwaltung. Behalten Sie lieb Ihren Freund. ꝛc. ꝛc.

20ster Brief.

Politisches Gesetzbuch.

Theuerster Freund!

Mit Recht wundern und erfreuen Sie sich über den reichen Inhalt und weiten Umfang des türkischen Reichsgesetzbuchs, und sehen nun die mosleminische Gesetzgebung nicht mehr für ein armseliges Ding an: aber der politische und militärische Theil dieses Codex ist nicht weniger wichtig: und wird Sie überzeugen, daß auch die allgemeinen Staatsangelegenheiten nicht ge-

setzlos, sondern nach genau bestimmenden Gesetzen betrieben werden. Stockt die Staatsmaschine demohngeachtet, gehen ihre Bewegungen langsam und nicht zweckmäßig, nun so liegt es, wie in allen Staaten, an dem Aufziehen und der Direktion derselben. Ein Fehler, den todte Gesetze nicht hindern können! —

Das politische Gesetzbuch macht etwann den fünften Theil des Reichsgesetzbuchs (Multeka) aus. Es enthält alle Gesetze über Contributionen, Finanz- Cammeral- und Bergwesen, die Hofceremonial- und Solennitäten-Gesetze, die Rechte und Verbindlichkeiten des Sultans, der Staatsbedienten und Hofbeamten, den Hofetat und die Politik gegen fremde Nationen.

Alle diese Materien sind aber sehr durch einander geworfen, welches für ausübende Rechtsgelehrte sehr lästig seyn muß. Die Fiskalischen Gesetze nehmen darinne den größten Theil ein. Diese betreffen die Auflagen auf den Handel der muhammedanischen, der nicht-muhammedanischen Unterthanen und der Fremden; die Taxen der Landgüther, welche Zehenden und Tribut geben; die Kopfsteuer aller nicht-muhammedanischen Unterthanen; die Bergwerke oder andere aufgefundene Schätze; und die Verwendung der

Staats-

Staatseinkünfte. — Von den Finanzkollegien und den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben des türkischen Reichs, will ich Ihnen, werther Freund! unter der dritten Haupt-Staats-Maxime vollständige Nachricht geben. --- Ein anderer Theil dieser Staatsgesetze beziehet sich auf die steuerbaren Unterthanen, auf die christlichen Kirchen und Gemeinden, auf die Fremden, welche sich im türkischen Reiche aufhalten, und auf die Muhammedaner im Auslande. Auch das Fürstenrecht oder die Rechte des Sultans als Kaliphen und obersten Imam, d. i. als Haupt der Kirche und des Volks, nehmen einen grossen Platz in diesem Gesetzbuche ein: wobei zugleich die Rechte und der Einfluß der ersten Staatsminister und Befehlshaber, d. i. des Großveziers, des Mufti, der Rechtsgelehrten (Ulemas) der Hofbeamten, der Paschas und der Beys in die Staats- und Municipalverwaltung vorgetragen wird. Hieraus lassen sich recht eigentlich der Geist der türkischen Regierung, die Majestäts- und National-Rechte und die mächtigen Hülfsquellen des Reichs erkennen; wovon ich Ihnen an seinem Orte mehreres mittheilen werde, 2c. 2c. 2c.

21ster Brief.

Militärisches Gesetzbuch.

Werthester Freund!

Den letzten Theil des allgemeinen Gesetzbuchs Multeka, machen die Militär-Gesetze aus: die ebenfalls ohne logische Ordnung zusammen gestellt sind. Wahrscheinlichkeit wollte Ibrahim Haleby, der Verfasser dieses Multeka, durch die Ordnungslosigkeit die ausübenden Rechtsgelehrten nöthigen, diesen Codex wörtlich zu studiren, da sie sonst nur immer die, für ihrem Posten, oder für vorkommende Rechtsfälle, passenden Kapitel nachgeschlagen hätten; und in dieser Hinsicht hat diese unordentliche Gesetzfolge auch ihr Gutes. Nun zur Sache! --- Das Kriegsrecht enthält die allgemeinen Militärgesetze, von den Arten militärischer Verbrechen und deren bestimmten, oder nach Zeit und Umständen zu erkennenden Bestrafungen; von den Rechten und Pflichten der Officiere und der Gemeinen; von den Märschen, Lägern und der Armeeverpflegung; von der Rekrutirung, Vereidung und der Equipirung der Soldaten; vom Fuhr- und Proviant-

viantwesen und allen Militärbedienten und Oberbefehlshabern; u. s. f. von den Gefangenen, von der gemachten Beute, ihrer Rechtmäßigkeit, und von der Vertheilung zwischen den Sultan und den Kriegern; von der Armee und ihren verschiedenen Corps, und von der Marine, u. s. w.

Hier haben Sie nun in einer Folge von fünf Briefen eine Skizze des Inhalts des Fundamentalgesetzbuchs des osmanischen Reichs. Gewiß werden Sie wegen des überaus großen Umfangs desselben seinen prächtigen Namen Multeca-ul-abhhur, Zusammenfluß der Meere, nicht zu übertrieben finden. Niemals hat ein sich selbst überlassendes Volk, wie das türkische, das keine Gemeinschaft und Mittheilung der Wissenschaften mit andern Völkern hat, ein solches, das Ganze der Gesetzgebung und Staatsverfassung umschliessendes Gesetzbuch gehabt. Daß die Gesetzbücher mancher christlichen Nation, vollständiger, weiser und zweckmäßiger sind, ist eine Folge ihrer Compilation. Denn wir komponiren und verbessern durch Nachahmung und Aufnahme fremder Gesetze, Gebräuche, Verordnungen und Formalitäten unsere Gesetzbücher. So wird z. B. izt ein Corpus iuris oder allgemeines Gesetzbuch für den Preussischen,

sischen Staat, aus den Römischen Teutschen, Provinzial- und Statutarischen Rechten, aus den Bürgerlichen- Canonischen- Criminal- Wechsel- und Lehn-Rechten vieler teutscher und anderer Staaten Europens, komponirt. Wobei man noch das Gutachten und die Beiträge fremder Rechtsgelehrten benutzt. Mit vielen schönen eignen Zusätzen, und einer neuen Darstellung und Claßification der Gesetze, heißt dies (freilich äusserst mühsam compilirte) Werk: ein Preußisches Gesetzbuch. Aus solchen Hülfs-Materialien lassen christliche Fürsten ihre Gesetzbücher fabriciren. Aber ohne fremde Beihülfe ward das türkische verfertiget. Desto mehr Verdienst also für die Verfasser desselben, und für diese Nation, wenn noch so vieles in seiner Staatsverfassung und Gesetzgebung vortreflich und weise ist. In diesen Reflektionen verlasse ich Sie mit der redlichen Versicherung, daß ich der Ihrige bin, rc. rc.

22ster

22ster Brief.

Beschaffenheit der Gesetze des allgemeinen Gesetzbuchs.

Meinem Herzen theuerster Freund!

Sie danken mir für die Güte, mit welcher ich Ihnen den Inhalt des allgemeinen Rechtsbuches Multeka mitgetheilt habe. Wie gern ich dies gethan, soll Ihnen nun die Darstellung der Beschaffenheit aller dieser Gesetze beweisen. Denn weil von der Gesetzgebung größtentheils die Wohlfahrt eines Reichs abhängt, so verdient sie auch eine genaue Beleuchtung, eine anhaltende Prüfung.

Diese Gesetze sind mehr oder weniger verpflichtend, haben entweder eine göttliche Verbindlichkeit oder eine kirchliche, oder sind Gewohnheitsgesetze, oder blos Gesetze des Wohlwollens, der Ehrbarkeit und Menschenliebe.

Die Artikel von göttlicher Verbindlichkeit heissen Farz. Diese sind aus dem Koran genommen, und werden wieder in sechs Klassen eingetheilt:

1.) Farz - kat'y oder unbedingte Gesetze, von deren Beobachtung schlechterdings kein Türke sich frei machen kann.

2.) Farz - zanny, zu deren Beobachtung man nicht so streng verpflichtet ist; weil die Kirchenväter (Imams) nicht hierüber einstimmig urtheilen.

3.) Farz - Ayn, besondere Vorschriften, die jeder Gläubige (Moslim) insbesondere zu beobachten hat. z. B. Gebet, Fasten, Allmosen, Wahlfahrten u. s. f.

4.) Farz - kifayeth, welche die ganze Gesellschaft der Gläubigen überhaupt verpflichten; z. B. Krieg, Todtengebet, Anstellung einer obrigkeitlichen Person u. dergl.

Die Artikel von kirchlicher Verbindlichkeit, Wadschib genannt, sind die Gesetze aus den drei heiligen Büchern, das Hadiß, das Idschma - y - ummeth, und das Kiyaß, weil sie von den ersten Imams herrühren. Von diesen werde ich im nächsten Briefe Nachricht geben.

Die Gewohnheitsgesetze heissen Sunneth (Sunna) betreffen solche Gebräuche und Handlungen, die der Prophet Muhammed, oder seine Schüler, oder die vier ersten Khaliphen verrichtet, aber weder mündlich noch schriftlich befohlen

len haben. Ihre Verbindlichkeit beruhet auf der Meinung der Imams: "daß ein Gläubi"ger, so viel als möglich sich nach dem Leben, "Handlungen und Beispielen des Propheten und "seiner Apostel richten müsse." Eine Maxime die wir in unserer Religion auch von Jesu festgesetzt haben! — Die Befolgung dieser gesetzlichen Gewohnheiten macht einen Türken verdienstlich für die Ewigkeit.

Die Gesetze des Wohlwollens, der Menschenliebe und Ehrbarkeit sind minder verbindend (iura imperfecta) und heissen gebietende Gesetze, oder auch Mußtahhsenn, d. i. lobenswürdige Handlungen und Se'wab, d. i. verdienstliche Werke. Die Gesetze aber wider den Ausbruch der Laster heissen verbietende oder Mekruhh, oder schändliche religionswidrige Handlungen. Dieser Theil der Gesetzgebung ist leider am aller unvollständigsten im türkischen Gesetzbuch. Ueberhaupt setzte Muhammed nicht einen hohen Werth auf moralische gute Handlungen und strenge Moralität. Er dachte wie alle Religionsfabrikanten. Der Glaube war sein Losungswort. Sehr kommode! — denn glauben ist freilich leichter, wie gutes thun. Das erstere kann der Dummkopf am besten, das letztere nur der Weise und Tugendhafte.

Sollte dies wohl der Grund seyn, warum die christliche Orthodoxie lieber Glaubens- als moralische Predigten hört, ja oft letztere als Greuel des Vernünftigwerdens verdammt? — Doch, wo gerathe ich hin? — verzeihen Sie Ihrem Freund diese Digreßion. Es war ein Seitenweg, der meine liebste Promenade ist. Der Ihrige.

23ster Brief.

Eintheilung der Völker überhaupt nach dem allgemeinen Gesetzbuche.

Liebenswerther Freund!

Weit subtiler ist das türkische Gesetzbuch in der allgemeinen Eintheilung aller Völker in der Welt, und der, dem türkischen Reiche unterworfenen muhammedanischen und nicht muhammedanischen Unterhanen. Mit der erstern will ich Sie in diesem Briefe unterhalten.

Nach dem Religiongesetzbuche werden die Erdbewohner in zwei Hauptklassen eingetheilt,

theilt, nämlich a.) in Mußliminn, *) d. i. muhammedanische Glaubensgenossen, ohne Unterschied der Gebräuche, Sekten, Spaltungen und Ketzereien. Diese heissen auch Muhammedy (Muhammedaner) und Muahedin (Anbeter der Einheit Gottes, d. i. Unitarier. --- b.) in Kuffar oder Keferé, d. i. Ungläubige und Gotteslästerer, auch Muschrikinns (Vielgötter, Anbeter der Mehrheit) genannt; und darunter verstehet das Gesetz alle Völker der Erde, die nicht an Muhammeds Sendung glauben.

Die Mußleminn werden wieder eingetheilt a.) in Sunnys oder Sunniten (d. i. rechtgläubige Nachahmer des Propheten), die man auch Ehhl-Sunneth oder Ehhl-Hakk nennt. Darunter werden alle Mosleminns der vier Orthodoxen-Sekten verstanden, nämlich die Hanefyten, Schafiyten, Malikyten und Hannbelyten. --- b.) in Schiyten oder die Anhänger der nicht rechtgläubigen Lehre des Aly, (vierten Khaliphens). Insgemein verstehet man auch darunter alle muhammedische Irrgläubige neuerer Zeiten.

 Die

*) im Singulari Mußlim oder Moslem, im Duali, Musulman, und im Plurali Mußliminn: bedeutet einen der sich Gottes Willen ergeben.

Die Kuffar oder Keferé bestehen wieder aus fünf Klassen: a.) aus Kitabys oder Ehhl-Kitabs, d. i. diejenigen, welche vor Muhammed, durch eine Offenbarung, durch göttliche, nämlich die 5 Bücher Mosis, die Psalmen und das Evangelium sind begnadiget worden. Der Koran wird aber diesen Schriften vorgezogen: wie wir das neue Testament dem alten vorziehen. Diese Kuffar sind also Christen und Juden; welche daher viele Vorzüge vor den Heiden geniessen. *) --- Der allgemeine Name der Christen ist Issewy, Nachfolger Jesu, oder Naßrany, Anhänger des Nazaräers. Die Juden heissen insgemein Yehhudy oder Beno-Yehud, Kinder Juda. b.) Medscheußys, Feueranbeter oder Nachfolger Zoroasters, welche in Rechtsfällen von den Kitabys, sehr unterschieden und weit geringere Rechtsbegünstigung geniessen. --- c.) die Abedé-y-Ewsann-Adschéms, Götzendiener jeder Nation. d.) die Abedé-y-Ewsansann-Arabs, die heidnischen Araber. e.) die Murtedds Abtrünnigen, welche den Muhammedanischen Glauben abgeschworen haben. Letztere

*) z. B. ein Muhammedaner kann christliche und israelitische Frauen heirathen: heidnische aber eben so wenig, als ein Christ oder Jude eine Muhammedanerin heirathen darf.

tere werden selbst gegen Erlegung des Kopfgeldes nicht geduldet. Sie müssen entweder zur muhammedanischen Religion zurückkehren, oder den Kopf verlieren.

Das politische Gesezbuch theilt die Erdbewohner ein, entweder a.) in Mußliminn, d. i. Bekenner der Lehre Muhammeds; oder b.) in Zimmys, das sind alle türkische steuerpflichtige Unterthanen, Christen, Juden und Heiden, welche dem Kopfgeld (Karadsch) unterworfen sind; oder c.) in Müsté-eminns, Ausländer, einer durch Freundschaftstraktaten verbundenen Nation, die sich unter dem türkischen Schutze, als Einwohner oder Reisende befinden; d.) in Harbys feindliche Nationen, oder auch solche, die durch keine Freundschaftstraktaten mit dem türkischen Reiche verbunden sind. Doch wird diese Benennung auch bisweilen auf die Müsté-eminns ausgedehnt. Diese religiösen und politischen Eintheilungen, welche sich auf alle Menschen ziehen, sind keine unnütze juristische Subtilitäten, sondern in dem Wesen der Sache gegründet. Alle Gesetze, Rechtshändel, Verbindlichkeiten, Verhältnisse und Gerechtsame modificiren sich darnach. Die Fortsetzung dieser Materie im nächsten Briefe, wird Ihnen also gewiß auch sehr angenehm seyn. Leben Sie

 wohl!

wohl! Ruhen Sie im freundschaftlichen Zirkel Ihrer Stadt von den Rechtsdistinctionen aus, und hören dann wieder recht heiter zu Ihrem Freund ꝛc. ꝛc.

24ster Brief.

Gesetzliche Eintheilung der Unterthanen des türkischen Reichs.

Theuerster Freund!

Von den allgemeinen Eintheilungen der Menschen, kommen wir nun auf die besondern, welche blos den natürlichen bürgerlichen und moralischen Zustand der türkischen Unterthanen betreffen: ohne Rücksicht auf Nation und Religion zu nehmen.

Alle Völker des türkischen Reichs sind entweder von Natur in einem freien Zustande, (Hurriyéth) oder in der Knechtschaft und Sclaverei (Rikkiyéth) also giebts freie Unterthanen, Hurrs, und Leibeigne oder Sclaven der erstern, Rikks genannt. Die erstern werden wieder nach religiösen bürgerlichen und Criminal-Gesetzen, Pflichten und Gerechtsamen in acht Stände: — und die letztern in neun Klassen

sen eingetheilt. In diesen Gegenständen nähert sich die türkische Jurisprudenz dem römischen Recht: nur daß sie das Wesen des Standes der Natur mit dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft (statu civitatis) oft verwechselt.

Nach der bürgerlichen Rangordnung werden alle türkische Unterthanen in vier Klassen eingetheilt: wovon die erstern dreie Hurrs, die letzte Hurrs und Rikks sind.

Zum ersten Range, der gleichsam den hohen Adel ausmacht, gehören die Gesetzkundigen (Fukahha) und die Sehrifs oder Emirs, Abkömmlinge vom Stamme Muhammeds, welche große Staats-Vorzüge geniessen, ihr eignes Oberhaupt (Emir-Pascha) und Tribunal haben, und wie ehemals Muhamed einen meergrünen Turban tragen dürfen.

Den zweiten Rang haben die Ruussa; darunter verstehet man die Minister, die vornehmsten Civil- und Kriegsbedienten, und Befehlshaber der Provinzen und Hauptstädte. --

Zum dritten Range gehören die Ewsath Sukiyé, das sind die Stadteinwohner, Bürger und alle moslemische Privatpersonen, die, ohne ein öffentliches Amt, von ihrem Fleiße oder Vermögen leben.

Den vierten und letzten Stand machen die Hissas; zu welchen man sowohl den Pöbel, und die Leibeignen oder Sclaven, — als auch die Zimmys (man vergleiche den 23sten Brief) d. i. alle Kopfsteuer gebende Unterthanen rechnet, welche Religions wegen von allen Aemtern ausgeschlossen sind, und als Schutzverwandte geduldet werden. Doch werden unter den letztern viele Ausnahmen gemacht: denn die Gesetze stehen den reisenden (Mussafir) oder ansäßigen wohlhabenden und auch unvermögenden Unterthanen christlicher Nationen und Religion, viele Gerechtsame und Rechtsfreiheiten zu; so daß letztere, in verschiedener Hinsicht, fast eine fünfte Volksklasse ausmachen.

In Ansehung des moralischen Zustandes, scheiden die bürgerlichen Gesetze des Multeka, die Unterthanen des Reichs in zwei Klassen: nämlich Salihhs, Tugendhafte, und Mulhiddy Irreligiöse und Lasterhafte. Die Erstern heissen auch Schuhhud - Udul, d. i. glaubwürdige Zeugen, weil deren Zeugniß vor Gerichte vollgültig ist, die letztern aber, weder durch Versicherung, noch Eidschwur, etwas bezeugen dürfen: sondern vor Gericht gar keinen Glauben haben. Zu dieser Klasse rechnet man auch Gebrechliche, Blödsinnige, Blinde u. d. g. ingleichen die, als bos-

boshafte Uebertreter der Gesetze, mehrmal vor Gericht gestanden und Leibesstrafen gelitten haben. Deren Zeugniß ist blos in Ehesachen gültig.

Der Türkische Codex macht noch mehr Eintheilungen und Klaßificationen, aber sie sind unerheblich und verdienen nicht, daß wir dabey verweilen. —

Dies wäre also der charakterische Inhalt die Eintheilung und Beschaffenheit des allgemeinen Türkischen Reichsgesetzbuchs Multeka. Ich glaube Sie werden durch die Reichhaltigkeit des Stoffs angenehm überrascht worden seyn: weil bis izt in der Art kein Schriftsteller über diesem Theil, der türkischen Staatskunde, geschrieben, und er doch die Grundlage der ganzen Staatsverfassung ist. Für Trockenheit konnte ich Sie in dem Vortrage dieser Materien nicht schützen, denn ein skizzirtes Corpus iuris und Kleists Frühling, bleiben nun einmal verschieden wie der Nord- und Süd-Pol. Aber Sie, ein Freund des Forschens, und der Weltkenntniß, werden eben so wenig ermüden, Briefe dieses Inhalts zu lesen, als ich Ihr Freund zu seyn ꝛc. ꝛc.

25ster Brief.

Grundriß der Muhammedanischen Gesetzgebung und Rechtsgeschichte.

Mein werther Freund!

Sie wünschen von mir, eine Geschichte der Entstehung und der Grundmaterialien dieses Multeke und der gesammten Türkischen Jurisprudenz (Fikihh) und Gesetzgebung, nach Art unsrer Historiæ juris civilis Romanorum zu lesen; und ich erfülle um so lieber ihre Bitte, weil ich glaube, daß der Geist der Gesetzgebung, vorzüglich aus der Rechtsgeschichte zu erkennen ist.

Mit dem Verfasser des allgemeinen Gesetzbuchs Multeka-ul, abhhur habe ich Sie bereits in meinem zwölften Briefe bekannt gemacht. Nun folgende Fragen: Wenn? wodurch? und woraus? entstand und bildete sich die Gesetzgebung und Jurisprudenz des türkischen Reichs?

Nach Muhammeds, den 6. Junii 632 nach Christum erfolgten Tode, waren der Koran, nebst den mündlich fortgeflanzten Vorschriften des erstern, und die Grundsätze, Rathschläge und Gewohn-

wohnheiten der Khaliphen oder Nachfolger desselben, die einzige Richtschnur der Muhammedaner.

Dieser Koran ist eine Sammlung, für Göttlich ausgegebener Gesetze. Der Verfasser desselben ist der Religionsstifter Muhammed, und der Herausgeber der Kaliph Ebu-Bekir. Man nennt den Koran, auch Kitab, das Buch, oder Kitab'ullah das Buch Gottes. Masschaf, das höchste Gesetzbuch, Furkan das Lehrbuch vom Unterschiede des Guten und Bösen, des Wahren und Irrigen, Kelam=Scherif eine heilige Rede. Die Muhammedaner glauben: "der Koran sey "aus dem grossen Buche himmlicher Verord"nungen genommen, und den Muhammed durch "den Engel Gabriel innerhalb 23 Jahren (vom "Jahr 609 nach Christi Geb.) Blätter und Kapi"tel=weise, vom Himmel gebracht worden. Ue"berhaupt sey dieser Erzengel dem Propheten "Muhammed 24,000mal erschienen.„ Gewiß eine sehr beschwerliche Courrierschaft, für den armen Gabriel! — Doch damals war er jünger: nun scheint er Alterswegen sich nicht mehr mit solchen weiten Reisen abzugeben. —

Der Koran ist arabisch geschrieben. Er besteht aus 30 Theilen, 114 Kapitel (Surren), 30 Abschnitten (Dschuz'y), 6,666 Versen (Ayéths)

77,639 Wörtern, und 323,015 Buchstaben. Er ist zum Theil aus den jüdischen Gesetzen, den 5 Büchern Mosis, Psalmen Davids, aus den Evangelischen Schriften und aus den Religionsbüchern aller Religionen genommen, mit Muhammeds eignen Zusätzen vermischt: wie er sie nach Zeit und Umständen anwendbar und nöthig fand. Er enthält Gesetze, Lehren und Offenbarungen aller Art, aber ohne Metode und Zusammenhang abgebrochen verworren: denn Muhamed wollte die Sprache der Propheten nachahmen. Wie konnt's auch anders seyn --- fast immer, wenn er in Verlegenheit war, ein Projekt, eine Speculation u. d. g. hatte, brachte ihm der Götterbothe Gabriel solche Blätter, die dann an einander paßten, wie ein Dreieck an einen Zirkel.

Muhammed hat wahrscheinlich den Koran, mit Beyhülfe verbanneter christl. nestorianischer und entychianischer Mönche oder abgefallener Juden, fabriciert. Er hat ihn nicht selbst in der jezigen Form herausgegeben: sondern zwei Jahre nach seinem Tode, ließ sein Nachfolger der Khaliph Ebu-Bekir die zerstreuten Blätter durch den Zeyd Ibu Sabith, in ein Buch zusammen tragen. Weil dieses durch die Schönheit seines Styls, und seine göttliche Autorität so merkwür-

würdige Buch, aus historischen religiösen und Sprach- Gründen oft unverständlich ist: so machten sich viele Mufeßirs, Ausleger darüber, worunter Sazi-y-Beyzawy und Omar, Muhammeds zweiten Regierungs Nachfolger, die vornehmsten sind. -- Mehr erlaubt mir der Zweck dieser Briefe nicht, aus der Musleminschen Kirchengeschichte anzuführen.

Vom Koran hat man zwei teutsche Uebersetzungen. Die beste ist in der zweiten Auflage zu Halle 1775 in 8vo. unter dem Titel herausgekommen: "Der Koran, oder das Gesetz für "die Moslemer ꝛc. unmittelbar aus den Arabi-"schen übersezt, mit Anmerkungen von Fr. E. "Boysen." — In dem Oster-Meßkatalog 1789 ward auch wieder die Herausgabe des Korans unter dem Titel angekündiget: "Al-Coran aus "der vom Savary nach dem arabischen Origi-"nal herausgegeben französ. Uebersetzung, jetzo "wieder ins Teutsche übertragen und mit histor. "und kritischen Anmerkungen begleitet 8. Halle "bey Heller."

So weit die Rechtsgeschichte in diesem Brief. Leben Sie wohl! und weihen Ihr freundschaftliches Andenken Ihrem Ergebensten ꝛc. ꝛc.

26ster Brief.

Fortsetzung des Vorigen.

Bester Freund!

Bis zum Anfang des achten Jahrhunderts, war also dieser Koran das einzige Lehr- und Gesetzbuch, welches völlige Rechtskraft und eine theokratische Verbindlichkeit hatte. Aber gegen die Mitte dieses Jahrhunderts, schlichen sich viele neue Lehren und Ketzereien in den Muhammedism, in die geistliche und bürgerliche Regierung ein. Deshalb schrieb der Iman, Azam, Ebu, Hamifeh, *) über die gesammte ächtgläubige Dogmatik und Gesetzconstitution ein Werk, welches bald neben den Koran ein gesetzliches Ansehn bekam. Aber durch die ihm folgende fast zahllose Menge von Religions- und Rechtslehrern, Auslegern und Commentatoren, ward das Ganze der Gesetzgebung, so verworren, verinterpretirt und vercommentirt, daß aus dieser Verschiedenheit, ein Schwarm von Sekten, und endlich sogar bürgerliche und Religionskriege,

Ver-

*) Man lese von ihm oben in der Note des 12ten Briefs.

Verheerung und Blutvergießen, Verlust an Millionen Unterthanen, und eine fast gänzliche Zertrümmerung, des sonst so furchtbaren kolossalichen Reichs entstand.

Endlich gewonnen vier Imams (Kirchenväter) vom Anfang des achten bis in die Mitte des neunten christl. Jahrhunderts in ihren Lehrsätzen wieder die Oberhand, und stifteten die vier Mezahib = erbea, ortodoxen Sekten. So verschieden sie auch in manchen Punkten der Moral, Liturgie, in der Rechtstheorie und Praxis sind: so werden ihre Schriften doch wegen der Uebereinstimmung im Lehrbegriff für kanonische Quellen der geistlichen und weltlichen Gesetze und Rechte angesehen. Aus den historischen und dogmatischen Schritten dieser vier Imams, (von welchen ich schon im zwölften Briefe geredet habe) haben die nächstfolgenden Imams und Rechtslehrer ihre Schriften geschöpft. Diese leztern Imams waren Schüler oder Anhänger der erstern. Sie werden in sechs Klassen getheilt und Mudschtehhids, heilige Ausleger genannt.

Aus den Compilationen, Commentarien, Interepetationen, Lehrsätzen und Meinungen dieser Mudschtehhids, entstanden von der Mitte bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts, folgende kanonische Gesetzbücher, welche die Religion neben dem Koran, unter den allgemeinen

Namen Edille-y-erbea (die vier Beweise) zu göttlichen Gesetzen geheiliget hat. Diese sind, der Urstoff des allgemeinen Gesetzbuchs, Multeka. Doch davon will ich, um nicht den zweiten Briefbogen zu nehmen im folgenden Briefe reden. Der Ihrige 2c. 2c.

27ster Brief.

Fortsetzuug des Vorigen. Alte kanonische Gesetzbücher (Edille-y-erbea) Hadiß oder Sunna, Idschma-y-ummeth, Kiyaß 2c. 2c.

Werthgeschäzter Freund!

Die drei kanonischen Bücher, welche neben dem Koran, von der Mitte des neunten Jahrhunders an, als allgemeine Staats-Volks- und Kirchen-Gesetze galten, waren.

I. Hadiß oder Sunneth, auch gemeiniglich die Sunna genannt, ist eine zuerst von Ebubekir gemachte Sammlung der mündlichen Vorschriften des Propheten. Dahin rechnet man seine Cawl d. i. Aussprüche, Rathschläg, Reden und mündlichen Verordnungen; — seine Fyl d. i. Handlungen, Werke, und Gewohnheiten; sein Takrir d. i. sein Stillschweigen bei verschiedenen

denen Handlungen, welches für eine Billigung derselben gehalten wird: und ihre Gesetzmäsigkeit beweißt.

Diese prophetischen Vorschriften der Sunna, sind nach dem Grade ihrer Glaubwürdigkeit und ihres gesetzlichen Ansehens in vier Klassen getheilt. 1. Hadiß mutewatire', allgemein und öffentlich anerkannte Gesetze, die in den ersten drei Jahrhunderten nach Muhammeds Flucht (Hedschra) die glücklichsten des Muhammedischen Glaubens, aufgezeichnet sind. 2. Hadiß-mesch- huré mündliche Gesetze die nicht öffentlich als bekannt angenommen, weil sie erst nach dem dritten Jahrhundert aufgezeichnet worden sind. 3. Khaber-wahhid, geheime und minder bekannte mündliche Gesetze. 4. Hadiß Mursell mündliche Gesetze einer mangelhaften Uiberlieferung, die nicht so ununterbrochen bis auf den Propheten zurück geht.

Diese mündlichen Gesetze des Propheten, welche arabisch Ahadith-nebewiyé oder scherifé Verordnungen des Propheten oder heilige Befehle heissen, sind von Muhammeds vornehmsten Schülern (Aßhhabs, Sahabe oder Sadr-ewel genannt) und deren Zöglingen (Tabûne) gesammelt worden, welche sechs Bücher ausmachen: mit dem Zunahmen Kuttub-sitté-y-möutebere, die sechs verehrten Bücher. Das

des Schülers Bukhary, des Heiligen, steht nach dem Koran im höchsten Geruch der Heiligkeit.

II. Das zweite kanonische Buch, Idschma-y-ummeth, ist eine Sammlung apostolischer Gesetze, oder gesetzmäsiger Entscheidungen und Erklärungen der Apostel und vornehmsten Schüler des Propheten, vorzüglich der vier ersten Khaliphen, über theologische moralische und bürgerliche ꝛc. Gegenstände. Wegen ihrer Uibereinstimmung mit dem Koran haben sie mit den Ahadith-nebewiye, mündlichen Gesetzen Muhammeds gleiche verbindende Rechtskraft.

III. Das dritte kanonische Gesetzbuch heißt Kiyaß d. i. nachgemachte Entscheidungen, analogische Rechtssprüche. Oft wirds auch Makul genannt. Es bestehet in einer Sammlung gesetzmäsiger Entscheidungen, von den Imams Mudschtehids oder heiligen Auslegern der Muhammedischen Glaubenslehrer, nach der Form der vorangezeigten kanonischen Entscheidungen, und Sentenzen abgefaßt.

IV. Des Cazi-y-Beïzawy Kommentar über den Koran.

Der Koran und das Hadiß oder Sunna, heissen Kat'iye d. i. Fundamentalbücher, weil sie die ersten Grundsätze der muhammedischen Glaubens und Gesetz-Lehre enthalten. — Das Idschma-y-ummeth, das Kiyaß und des Cazi

Kom-

Kommentar, nennt man Idschtihadsche, d. i. Bücher vom zweiten Range, erklärende Bücher, weil sie zur Erläuterung und Ergänzung der erstern dienen.

Nun Freund! nur noch einen Brief: und wir sind mit der Geschichte der muhammedischen Gesetzgebung fertig. Des freuet sich baß Ihr Freund. ꝛc. ꝛc.

28ter Brief.

Fortsetzung des Vorigen. Altes Gesetzbuch, Durër, Entstehung des neuen allgemeinen Gesetzbuchs Mülteka.

Theuerster Freund!

Bald werden wir den Zeitpunkt der Entstehung des allgemeinen Gesetzbuch Multeka erreichen.

Diese fünf, als theocratische Gesetze, aufgenommene Gesetzbücher, nämlich der Koran, und Hadiß, der Idschma-y-ummeth und Kiyaß und der Kommentar des Cazi-y-Beïzawy, waren bis gegen das Jahr 1470 christlicher Zeitrechnung, die geistlichen und weltlichen Gesetzbücher des türkischen Reichs. -- Aus diesen und aus den Schriften, Dogmen, Varianten, Kommentarien u. ff. der in sieben Klassen sich theilenden grossen Menge, der Imams und heiligen Ausleger

ger, mußten obrigkeitliche Personen und Rechtsgelehrte, das muhammedische geistliche und weltliche Recht, und den Islamismus studieren; welches gewiß eine eben so herkuleische Arbeit war, als wenn man das gesammte teutsche Jus publicum aus dem allgemeinen und besondern teutschen Staatsrechte, eines jeden teutschen Churfürsten- Herzog- und Fürsten-thums u. s. f. aus der Legion von Disputationen und Dissertationen über diese Rechte, aus den Reichsgutachten, Archiven, und andern actis publicis studiren wollte.

Diese fast unbezwingliche Arbeit und das ganze türkische Rechtsstudium, suchten viele Rechtsgelehrte zu erleichtern: aber weil es unter öffentlicher Autorität geschehen mußte, so blieben alle Projekte zur Compilation dieser Schriften in einen Universal-Codex unausgeführt. Endlich unter Sultan Muhammed den Zweiten trug Kussrew, einer der größten Juristen und Gerichtsdirektor einer Stadt (Molla) alle diese Rechts- und Glaubens-Schriften, in ein allgemeines Gesetzbuch zusammen, welches er weil es das kostbarste für Rechtsgelehrte enthielt, Durēr d. i. die Perle nennte.

Dieses Corpus juris civilis et ecclesiæ, ward im Jahre seiner Entstehung 1470, als Gesetzbuch autorisiert und blieb in diesem höchsten

gesetz-

gesetzlichen Ansehen bis gegen das Jahr 20 des 16. christl. Jahrhundert. -- Aber beim Gebrauch dieses Gesetzbuchs hatte man in der Rechts-übung, in der Moral und den göttlichen Gebräuchen viele fehlende Gesetze entdeckt. Viele Rechtstheorien und Gegenstände waren ganz übergangen. Man entschied nun in solchen Fällen entweder willkürlich, und dieß ward oft zu der schändlichsten Ungerechtigkeit, von den Richtern gemisbraucht: — oder man nahm seine Zuflucht zu den vorher angezeigten alten Gesetzbüchern; und so ward das Rechtsstudium, wieder eben so beschwerlich als sonst.

Diesem Mangel abzuhelfen, machte der berühmte Rechtsgelehrte Scheykh-Ibrahim von Aleppo nach dem Jahr 1520 das grosse und vollständigere Reichsgesetzbuch Multeka-ul-abhhur, von welchem ich Ihnen, vom 12ten bis zum 21sten Briefe Nachricht gegeben habe. Es gilt noch in allen türkischen Gerichten, in Religions- Policey- bürgerlichen- und politischen Angelegenheiten mit völliger Rechtskraft. Selbst der Sultan ist diesem Coder unterworfen, weil er aus den heiligen Schriften, von denen ich vorher geredet, genommen ist, er also als ein theocratisches Gesetzbuch angesehen wird; welches Ansehen kein Corpus juris irgens einer Nation hat.

29ster Brief.

Fortsetzung und Beschluß.

Theuerster Freund!

Dies ist also der Zustand, Inbegriff, Umfang und die Beschaffenheit der türkischen und moslemischen Gesetze, Rechte und der kanonischen Bücher worauf sich die Grundverfassung und Regierung des türkischen Reichs und die erste Staatsmaxime d. h. die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe und Sicherheit gründet. Die Anwendung und die Resultate aller dieser heorien, kurz, das Wie steths in dieser Rücksicht bei der Ausübung derselben mit dem türkischen Reiche oder der Nation? werde ich Ihnen so wie die Erörterung der zweiten Staatsmaxime, im zweiten Hefte mittheilen: weils mir die Geschäfte und Kürze der Zeit izt eben so wenig erlaubt als die Wichtigkeit und Gründlichkeit der zubearbeitenden Gegenstände. So lange Sie Behagen an der Form dieses Vortrags finden, werde ich ihr getreu bleiben. Wünschen Sie sie aber anders; nun so nehme ich Belehrungen an und werde auch meinen Plan nach Ihren bessern Einsichten ganz oder zum Theil umändern, kurz Ihnen ohne Eigendünkel und Vorurtheil zeigen, daß ich Ihr biederer Freund und ganz der Mann Ihres Willens bin ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß des Inhalts.

Inneres und äusseres Staatsinteresse. 12ter Brief.
Reduction auf vier Hauptstaatsmaximen dieses Interesse. — — 13ter —
Erste Hauptstaatsmaxime d. i. Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit. — — — 14ter —
Mittel dazu sind: die Grundverfassung und Regierung des Staats. — — — ebendaselbst.
Gesetzgebung des türk. Reichs. — 15ter —
Allgemeines Reichsgesetzbuch — ebendaselbst.
Inhalt des allgemeinen Gesetzbuch 16ter —
1ter Theil Religions- und Ritualgesetzbuch. — — — ebendaselbst.
2ter — Moralisches Gesetzbuch. 17ter —
3ter — Civil-Gesetzbuch. — 18ter —
4ter — Criminal-Gesetzbuch. 19ter —
5ter — Politisches Gesetzbuch. 20ster —
6ter — Militair-Gesetzbuch. 21ster —
Beschaffenheit der Gesetze des allgemeinen Gesetzbuchs. 22ster —
Eintheilung der Unterthanen des türkischen-Reichs. 24ster —

Grund-

Verzeichniß des Inhalts.

Grundrisse der moslemischen Gesetzgebung und Rechtsgeschichte. Geschichte des Koran. 25ster Brief.
Fortsetzung des Vorigen. 26ster —
Fortsetzung des Vorigen, alte kanonische Bücher. Hadiß oder Sunna. Idschma-y-ummeth. Kiyaß. — 27ster —
Fortsetzung des Vorigen, altes Gesetzbuch Durer. Entstehung des neuen Gesetzbuchs. — — — 28ster —
Beschluß der Theorie zur ersten Staatsmaxime. — — — 29ster —

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plant, Johann Traugott,

Freimüthige Briefe über die gegenwärtige Verfassung ... der europäischen Staaten

Otaheiti [i.e. Leipzig] 1790

J.publ.e. 65 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555435-6
VD18 14411237-001